

Kriminologischer Forschungsdienst für den Justizvollzug in M-V – Volker Bieschke

## Forschungskonzept für die Projekte:

„Evaluation der differenzierten Leistungsgestaltung  
bei den Sozialen Diensten der Justiz M-V“<sup>1</sup>

„Evaluation der sozialtherapeutischen Abteilung  
der Jugendanstalt Neustrelitz“<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Zur kürzeren und damit besseren Handhabung im Folgenden mit dem Arbeitstitel „Forschungsprojekt Bewährungshilfe“ betitelt.

<sup>2</sup> Zur kürzeren und damit besseren Handhabung im Folgenden mit dem Arbeitstitel „Forschungsprojekt Jugend-SothA“ betitelt.

## **Einleitende Vorbemerkungen zum Kriminologischen Forschungsdienst für den Justizvollzug in M-V**

Seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes 1977 (für Mecklenburg-Vorpommern seit dem Beitritt zur Bundesrepublik im Jahre 1990) existiert die Forderung des Gesetzgebers nach Einrichtung eines kriminologischen Dienstes im Justizvollzug. In Mecklenburg-Vorpommern wurde diese Forderung mit Erlass des Justizministeriums M-V vom 10.06.2008<sup>3</sup> umgesetzt, der die Einrichtung eines kriminologischen Dienstes als dringliche Aufgabe bezeichnet, die keinen Aufschub mehr dulde. Im vorgenannten Erlass heißt es weiter:

„Nach Inkrafttreten des Jugendstrafvollzugsgesetzes M-V zum 01.03.2008 und der in § 97 dieses Gesetzes erfolgten Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes zur Einrichtung und Ausgestaltung der kriminologischen Forschung im Jugendvollzug besteht dringender Handlungsbedarf im Sinne einer praxisorientierten Grundlagenforschung. Dabei sollen nicht nur Vollzugsdaten gesammelt werden, vielmehr werden eine wissenschaftliche Begleitung der Vollzugspraxis und die Durchführung von Evaluationsstudien angestrebt, um die hierdurch gewonnenen Erkenntnisse zur Verbesserung des Strafvollzuges umzusetzen. Über die Umsetzung dieses neuen Gesetzes ist dem Parlament bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode (2011) zu berichten.“

Die praktische Umsetzung gestaltete sich wie folgt: Für den Zeitraum vom 1. April 2008 bis zum 31. März 2010 ordnete das Justizministerium M-V<sup>4</sup> einen Mitarbeiter des höheren Justizvollzugs- und Verwaltungsdienstes an die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern (FHöVPR M-V) ab, der als „Verantwortlicher der Forschungsgruppe des einzurichtenden kriminologischen Dienstes“ eingesetzt wurde.

Obgleich der verwendete Begriff „Forschungsgruppe“ nach allgemeinem Verständnis die Existenz mehrerer Personen impliziert, nimmt bis zum heutigen Tage einzig der an die FHöVPR M-V abgeordnete Mitarbeiter die Aufgaben des kriminologischen Dienstes wahr. Derzeit lassen sich keinerlei Anzeichen für die Einrichtung einer Forschungsgruppe erkennen.

Vielmehr ist selbst die besagte Abordnung zunächst auf die Dauer von 2 Jahren befristet, obwohl zukünftig verwertbare Ergebnisse nur auf der Basis einer längerfristigen und wissenschaftlich fundierten Betrachtung zu erlangen sind<sup>5</sup>. Auch die Struktur der beiden in diesem Konzept skizzierten Forschungsprojekte, die gemäß Auftragserteilung vom 30.07.2008<sup>6</sup> durchzuführen sind, erfordern eine über zwei Jahre hinauswirkende Forschungstätigkeit. In dem Forschungsprojekt „Evaluation der sozialtherapeutischen Abteilung (Jugend-SothA) der Jugendstrafvollzugsan-

---

<sup>3</sup> Erlass des Justizministeriums M-V vom 10.06.2008, zitiert nach einem Anschreiben des OVG M-V vom 17.06.2008 - 2 M 66/08

<sup>4</sup> Abordnungsverfügung des Justizministeriums M-V vom 28.03.2008, III 104a/I JV 35

<sup>5</sup> Erlass des Justizministeriums M-V vom 24.04.2008 – III 210 / 4557 15 SH

<sup>6</sup> Datum der Auftragserteilung durch den Direktor der FHöVPR M-V an den Kriminologischen Forschungsdienst. Die dem zugrunde liegenden Aufträge wurden dem Direktor der FHöVPR M-V am 29.07.2008 durch den zuständigen Abteilungsleiter des Justizministeriums M-V (ohne Geschäftszeichen) übergeben.

stalt Neustrelitz (JA<sup>7</sup>)“ beläuft sich bereits die durchschnittliche Behandlungsdauer gemäß Konzept auf zwei bis drei Jahre, d.h. alleine zwischen den Messzeitpunkten ‚Therapiebeginn‘ und ‚Therapieende‘ liegen zwei bis drei Jahre<sup>8</sup>. Zuzüglich der geplanten Legalbewährungsüberprüfung nach zwei Jahren (dritter Messzeitpunkt) ergibt sich allein für dieses Projekt eine Gesamtlaufzeit von vier bis fünf Jahren. Auch das Forschungsprojekt Bewährungshilfe kann nicht nach ein bis zwei Jahren abgeschlossen werden, weil auch hier eine Legalbewährungsüberprüfung ein Jahr nach Beendigung der Unterstellung als Grundvoraussetzung für eine Aussage zur Qualitätsverbesserung der Arbeit der Bewährungshilfe erfolgen muss<sup>9</sup>.

Eine qualitativ zumindest zufriedenstellende Realisierung der durchaus anspruchsvollen Projekte erfordert daher weiterführende essentielle Entscheidungen.

Voraussetzungen für eine erfolgreiche und effektive Arbeit des Kriminologischen Dienstes für den Justizvollzug in M-V wären vor allem:

- Organisatorische Klarheit und Planungssicherheit
- Konkrete mittelfristige Aufgaben und Arbeitsschwerpunkte
- Konkrete Ansprechpartner
- Ausreichende personelle Ausstattung
- Ausreichende finanzielle Ressourcen

Anhand der Forschungsprojekte „Bewährungshilfe“ und „Jugend-SothA“ werden im Folgenden exemplarisch die Notwendigkeiten und Schwierigkeiten kriminologischer Forschung im Justizvollzug skizziert. Die beschränkte personelle und finanzielle Ausstattung des Kriminologischen Forschungsdienstes M-V lässt deren Durchführung lege artis wohl nur in eingeschränktem Maße zu.

---

<sup>7</sup> Die bisherige Jugendanstalt Neustrelitz wird seit dem Inkrafttreten des Jugendstrafvollzugsgesetzes M-V (GVOBl. M-V 2007, S. 427) am 14.12.2007 gem. § 98 als „Jugendstrafvollzugsanstalt“ bezeichnet und im Folgenden weiterhin mit „JA“ abgekürzt.

<sup>8</sup> Konzept der sozialtherapeutischen Abteilung der Jugendanstalt Neustrelitz, Stand Februar 2008, S. 11, 28-34.

<sup>9</sup> s. auch graphische Übersichten unter den Pkt.: 1.8. und 2.8.

Gliederung des Forschungskonzepts

<b>1.</b>	<b>Teilprojekt I: Evaluation der differenzierten Leistungsgestaltung bei den Sozialen Diensten der Justiz M-V .....</b>	<b>- 1 -</b>
1.1.	Vorgeschichte und Ausgangslage .....	- 1 -
1.2.	Forschungsauftrag und Forschungsfragen.....	- 4 -
1.3.	Forschungsstand .....	- 5 -
1.4.	Stichprobenbeschreibung .....	- 8 -
1.5.	Anlage der Untersuchung, Erhebungsinstrumente und Feldzugang -	10 -
1.6.	Aufbereitung, Weiterverarbeitung und Auswertung der Daten .....	- 11 -
1.7.	Ergebnisbericht .....	- 11 -
1.8.	Zeit- und Arbeitsplan .....	- 12 -
<b>2.</b>	<b>Teilprojekt II: Evaluation der sozialtherapeutischen Abteilung in der Jugendstrafvollzugsanstalt Neustrelitz .....</b>	<b>- 14 -</b>
2.1.	Vorgeschichte und Ausgangslage.....	- 14 -
2.2.	Forschungsziel und Forschungsfragen .....	- 15 -
2.3.	Forschungsstand .....	- 17 -
2.4.	Stichprobenbeschreibung .....	- 24 -
2.5.	Anlage der Untersuchung, Erhebungsinstrumente und Feldzugang -	26 -
2.6.	Aufbereitung, Weiterverarbeitung und Auswertung der Daten .....	- 27 -
2.7.	Ergebnisbericht .....	- 27 -
2.8.	Zeit- und Arbeitsplan .....	- 28 -
<b>3.</b>	<b>Kooperation mit Wissenschaft und Praxis.....</b>	<b>- 30 -</b>
<b>4.</b>	<b>Finanzierung .....</b>	<b>- 31 -</b>
<b>5.</b>	<b>Literatur .....</b>	<b>- 32 -</b>
<b>6.</b>	<b>Datenschutzkonzept.....</b>	<b>- 36 -</b>

## 1. Teilprojekt I: Evaluation der differenzierten Leistungsgestaltung bei den Sozialen Diensten der Justiz M-V

### 1.1. Vorgeschichte und Ausgangslage

Der „Fall Caroline“<sup>10</sup> im Jahr 2005 sowie weitere Fälle von aus der Haft (nach Vollverbüßung) entlassenen gefährlichen Straftätern führten u.a. zu einer Thematisierung der Arbeit der Sozialen Diensten der Justiz M-V in einem Untersuchungsausschuss des Landtages M-V. Im Speziellen wurde die Betreuungsdichte beim sozialen Dienst in Mecklenburg-Vorpommern diskutiert, d.h. wie oft kontaktieren bzw. kontrollieren die Bewährungshelfer<sup>11</sup> der Sozialen Dienste der Justiz M-V einen Probanden mit einer Bewährungsstrafe<sup>12</sup> bzw. Führungsaufsicht<sup>13</sup>. Der dadurch bekannt gewordene Betreuungsschlüssel – Bewährungshelfer vs. zu bearbeitende Fälle – signalisierte den politisch Verantwortlichen einen deutlichen Handlungsbedarf, in dessen Folge zusätzliche Bewährungshelferstellen beim Sozialen Dienst der Justiz M-V geschaffen wurden:

„Die Zahl der Bewährungshelfer wurde von 60 im Jahr 2006 auf heute 80 erhöht. Damit wurde die durchschnittliche Fallbelastung eines Bewährungshelfers von 90 im Jahr 2006 auf heute 75 gesenkt. Hierdurch wurden die Kontrollintervalle bei den unter Bewährung oder Führungsaufsicht stehenden Personen erheblich verkürzt. Zudem werden seit April dieses Jahres unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht (BWH/FA) stehende Personen standardisiert nach Risikofaktoren in Fallgruppen eingeteilt. Dies ermöglicht, die Kontaktfrequenz zwischen Bewährungs-

---

<sup>10</sup> Ein in der sozialtherapeutischen Abteilung der JVA Waldeck nicht zu Ende behandelter und weiterhin als gefährlich eingestuftter Straftäter erfüllte nicht die Voraussetzungen für eine nachträgliche Sicherungsverwahrung und musste zum Strafende entlassen werden. Er beging kurze Zeit später ein Tötungsverbrechen, welches in der Öffentlichkeit und insbesondere in den Medien eine starke Wahrnehmung erfuhr.

<sup>11</sup> Im gesamten Dokument steht der Begriff „Bewährungshelfer“ synonym sowohl für die weiblichen Bewährungshelferinnen als auch für die männlichen Bewährungshelfer.

<sup>12</sup> Ziel der Bewährungshilfe ist es, die Betroffenen in einer straffreien Lebensführung zu unterstützen und die soziale Integration zu fördern. Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer führen die Aufsicht und Leitung über die Probandinnen und Probanden und stehen ihnen beratend, helfend und betreuend mit dem Ziel zur Seite, sie darin zu unterstützen, ein straffreies Leben in sozialer Verantwortung zu führen. Ferner überwachen sie im Einvernehmen mit den auftraggebenden Stellen die Erfüllung der Auflagen und Weisungen. Sie berichten über die Lebensführung der Probandinnen und Probanden sowie die Erfüllung der Auflagen und Weisungen dem Gericht in regelmäßigen Abständen, insbesondere auch dann, wenn sie von neuen Straftaten erfahren. (§§ 56 d, 56e, 56 f Abs. 2, 57 Abs. 3, 57a Abs. 3 StGB und §§ 21, 24, 25, 26 Abs. 2, 27, 29, 57, 58, 60, 88 Abs. 6, 105 Abs.1, 110 Abs.1, 112a JGG)

<sup>13</sup> Führungsaufsicht ist eine Maßregel der Sicherung und Besserung (§§ 67ff, 68 ff., 145a StGB). Eine Bewährungshelferin oder ein Bewährungshelfer werden beigeordnet, wenn vom Gericht eine Führungsaufsicht angeordnet worden ist. Dies geschieht in der Regel im Anschluss an eine mehrjährige Inhaftierung oder eine Unterbringung in einer Maßregeleinrichtung. Eine Führungsaufsicht wird ebenfalls angeordnet, wenn die Unterbringung in einer Maßregeleinrichtung zur Bewährung ausgesetzt wird. Sie dauert in der Regel 5 Jahre. Die Aufgaben und Angebote der Bewährungshelfer/innen im Rahmen einer Führungsaufsicht sind mit denen im Rahmen einer Bewährungsstrafe identisch. Im Gegensatz zu einer Bewährungsaufsicht kann eine Verweigerung der Führungsaufsicht durch den Probanden zu einer Strafanzeige und erneuten Verurteilung führen. Die allein für Führungsaufsichten zuständige Führungsaufsichtsstelle hat besondere Koordinations- und Überwachungsfunktionen wahrzunehmen.

hilfe und Personen, die als eher gefährlich einzustufen sind, auf zwei Wochen zu verkürzen. Im Jahr 2006 betrug die Kontaktfrequenz auch bei dieser Personen-  
gruppe im Durchschnitt sechs Wochen. Eine engere Kontrolle durch die Bewäh-  
rungshilfe vermindert das Rückfallrisiko des Täters. Wesentliche Forderungen aus  
dem Caroline-Untersuchungsausschuss sind damit umgesetzt", so Justizministerin  
Kuder<sup>14</sup>.

Demnach kam es nicht nur zu einer Verbesserung des Personalschlüssels, sondern  
durch die Etablierung einer „Differenzierten Leistungsgestaltung“ bei den Sozia-  
len Diensten der Justiz M-V auch zu strukturellen Veränderungen. „Differenzierte  
Leistungsgestaltung“ meint strukturierte und vereinheitlichte Anamnese, Diagnos-  
tik, Bewährungsplanung und –dokumentation sowie die Zuordnung aller Proban-  
den zu einer klar definierten Interventionskategorie. Es gibt vier verschiedene  
Interventionskategorien, nämlich

- Eingangsphase,
- Formelle Intervention,
- Standard-Intervention,
- Intensiv-Intervention,

mit einem jeweils unterschiedlichen Grad an Betreuungs- und Kontrollaufwand.  
Aufgrund der erfolgten Anamnese und Diagnose wird jeder Proband der BWH  
bzw. der FA nach einer Eingangsphase einer dieser drei Interventionskategorien  
(„Formell“, „Standard“ oder „Intensiv“) zugeordnet. Die Zugehörigkeit zu einer  
Interventionskategorie kann bei Notwendigkeit wechseln, wobei die Probanden  
(Pb) der Interventionskategorie „Intensiv“ die deutlich intensivere Hilfe und Kon-  
trolle erfahren.

---

<sup>14</sup> Presseerklärung des Justizministerium M-V vom 02.10.2008, Nr. 91/08

Übersicht zu den Veränderungen bei den Sozialen Diensten der Justiz M-V vor und nach der Einführung der „Differenzierten Leistungsgestaltung“ im April 2008

	vor April 2008	nach April 2008
Mitarbeiteranzahl in BWH und FA:	60	80
Probandenanzahl (jährlich):	ca. 5.400	ca. 6.000
Betreuungsschlüssel:	1: 90 (Pb/BWH)	1: 75 (Pb/BWH)
Kontaktdichte bzw. Kontaktintensität:	unklar, da nicht vorgegeben, zumeist vierteljährlich <sup>15</sup>	in den ersten drei Monaten immer 14-tägig, danach in Abhängigkeit von der Interventionskategorie: „Intensiv“ = 14-tägig „Standard“ = 4-8 Wochen „Formell“ = vierteljährlich
Betreuungsqualität:	Betreuung erfolgte entsprechend der gerichtlichen Weisungen und Auflagen und war in ihrer Ausgestaltung dem einzelnen Mitarbeiter überlassen.	Eingangsanamnese und -diagnose für alle Probanden nach einheitlichen Standards, differenzierte Eingruppierung nach Kontroll- und Hilfebedarf, fachlich determinierte Bewährungsplanung, intensivere Betreuung der schwierigsten Probanden, gezielte Intervention durch Schwerpunktbildung im Bereich der Betreuung von Sexualstraftätern
Betreuungsdokumentation:	nach individuellen Maßstäben der einzelnen Mitarbeiter	weitgehend standardisiert

Trotz der auch bisher praktizierten Beachtung des existierenden gesetzlichen „Doppelauftrags“<sup>16</sup> erfolgte eine Verschiebung der Schwerpunktsetzung der Ar-

<sup>15</sup> Einschätzung der Leiterin der Geschäftsstelle Schwerin der Sozialen Dienste der Justiz M-V während eines Arbeitsbesuches des Verantwortlichen des Kriminologischen Forschungsdienstes in der Dienststelle Wismar im März 2009.

<sup>16</sup> Gem. § 56d (3) StGB steht der Bewährungshelfer dem Verurteilten helfend und betreuend zur Seite. Er überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen sowie der Anerbieten und Zusagen. Er berichtet über die Lebensführung des Verurteilten in Zeitabständen, die das Gericht bestimmt. Gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Aufla-

beit und der Kontrolle der Arbeit, aber auch eine Veränderung im Selbstverständnis der Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz M-V durch die nunmehr stärkere Betonung der Komponente „Kontrolle“ neben der Komponente „Hilfe“.

## 1.2. Forschungsauftrag und Forschungsfragen

„Die zum 01.04.2008 neu eingeführte „Differenzierte Leistungsgestaltung“ bei den Sozialen Diensten der Justiz M-V soll evaluiert werden. Es soll untersucht werden, ob bei Probanden der Bewährungsaufsicht seit Einführung des neuen Systems zum 01.04.2008 weniger Bewährungswiderrufe auftreten.“<sup>17</sup> Mittels dieser Untersuchung sollen Erkenntnisse zur Umsetzung des neuen Konzeptes "Differenzierte Leistungsgestaltung" gewonnen werden, vor allem, ob die jeweilige Kontaktdichte praktisch durchzuhalten ist und ob bzw. wie eine Kontrolle durch die Leiter der Geschäftsbereiche der Sozialen Dienste der Justiz M-V (bei den Probanden der Intensivkategorie) erfolgt.

Insbesondere ist zu klären, ob es bei den Probanden, die nach der Einführung der „Differenzierten Leistungsgestaltung“ betreut werden, sowohl zu einem zügigeren Erstkontakt innerhalb von 14 Tagen als auch zu einer regelmäßigeren Kontaktdichte (entsprechend der Planungsvorgabe) kommt, als es bei den Probanden, die vor der Einführung der „Differenzierten Leistungsgestaltung“ betreut wurden, der Fall war und ob diese bei der Untersuchungsgruppe im Gegensatz zur Vergleichsgruppe, innerhalb der ersten zwölf Monate in Freiheit zu weniger Bewährungswiderrufen bzw. Abbrüchen führt?

Somit ergeben sich folgende Hauptforschungsfragen:

- Wird durch die „Differenzierte Leistungsgestaltung“ und durch eine Verbesserung des Betreuungsschlüssels, u.a. durch den Einsatz zusätzlichen Personals in der Bewährungshilfe (BWH) und der Führungsaufsicht (FA) (20 weitere Bewährungshelfer), die Betreuungsintensität bei den unterstellten Probanden verbessert?
- Falls die Betreuungsintensität verbessert wurde, führt diese zu einer geringeren Rückfallrate?

Diese Hauptforschungsfragen werden in den Ergebnisberichten um detaillierte bzw. spezielle Fragestellungen erweitert.

---

gen, Weisungen, Anerbieten oder Zusagen teilt er dem Gericht mit. Gem. § 24 JGG (3) steht der Bewährungshelfer dem Jugendlichen helfend und betreuend zur Seite. Er überwacht im Einvernehmen mit dem Richter die Erfüllung der Weisungen, Auflagen, Zusagen und Anerbieten.

<sup>17</sup> Gem. § 56f StGB widerruft das Gericht die Strafaussetzung zur Bewährung, wenn die verurteilte Person 1.: In der Bewährungszeit einer Straftat begeht und dadurch zeigt, dass die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat, (oder) 2.: Gegen Weisungen gröblich oder beharrlich verstößt oder sich der Aussicht und Leitung der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers beharrlich entzieht und dadurch Anlass zu der Besorgnis gibt, dass sie erneut Straftaten begehen wird, oder 3.: Gegen Auflagen gröblich oder beharrlich verstößt.



Hypothesen:

- I. Nach der Einführung der differenzierten Leistungsgestaltung (Anamnese, Diagnose, einheitliche Bewährungsplanung und –dokumentation, sowie eine deutlich intensivere Hilfe und Kontrolle von Probanden der „Interventionskategorie Intensiv“) werden die Probanden der Bewährungshilfe/Führungsaufsicht der „Interventionskategorie Intensiv“ weniger rückfällig als eine Vergleichsgruppe mit ähnlicher Struktur aus dem Jahre 2006 ohne diese intensive Betreuung.
- II. Das Prinzip „Differenzierte Leistungsgestaltung“ bei den Sozialen Diensten der Justiz M-V führt zu einer Vereinheitlichung der Arbeitsweise aller Mitarbeiter aller Dienststellen im gesamten Land, unter Ausrichtung auf fachliche Grundstandards und neueste wissenschaftlichen Erkenntnisse.
- III. Durch die Interventionskategorien, die einheitliche Kontaktdichte innerhalb der ersten drei Monate für alle Probanden und die Beibehaltung von durchschnittlich 14-tägigen Kontakten mit Probanden der „Interventionskategorie Intensiv“ wird nicht nur der Kontrolldruck gegenüber diesen Probanden massiver, sondern die Arbeitsweise der Institution Bewährungshilfe verschiebt insgesamt ihr Schwergewicht von Hilfe auf Kontrolle<sup>18</sup>.

### 1.3. Forschungsstand

Es ist nach derzeitigem Wissensstand keine Untersuchung bekannt, welche die Leistungen der Sozialen Dienste der Justiz in der Bundesrepublik Deutschland aktuell evaluiert.

Eine von *Cornel (2006)* vorgestellte Untersuchung stellt eine Bestandsaufnahme hinsichtlich der Probanden der Sozialen Dienste der Justiz in Berlin dar. In einer Stichtagserhebung wurden sämtliche Unterstellungsverhältnisse zum Stichtag 2002 sowie im Zuge einer permanenten Erhebung alle zwischen dem Stichtag 2001 und dem Stichtag 2003 weggelegten Fälle erfasst. Zum Stichtag wurden 5846 Personen betreut. Die Ergebnisse der Aktenanalyse werden referiert. Berichtet wird über die Art der Aufsicht, Anlassstrafaten, Vorstrafen und Hafterfahrungen der Probanden. Eingegangen wird darüber hinaus auf deren soziodemographische Daten. Neben Wohnsituation und der beruflichen Lage werden hierbei unter anderem auch Krankheiten, Behinderungen und Suchtproblematiken erörtert. Ebenfalls erhoben wurde die konkrete Durchführung der Aufsicht durch die Sozialen Dienste, so die Regelmäßigkeit des Kontakts, Verteilung von Auflagen und Weisungen sowie die Dauer der Unterstellung.

Die in qualitativer wie quantitativer Hinsicht veränderten Anforderungen an die Bewährungshilfe stehen im Mittelpunkt einer Arbeit von *Klug (2007)*. Als Konse-

---

<sup>18</sup> Die These III lässt sich anhand des bisher formulierten Forschungsauftrages nicht überprüfen und wäre nur in dem Falle relevant, wenn es zu einer zusätzlichen qualitativen Komponente im Anschluss an die bisher beschriebene Evaluation kommt.

quenz beschreibt er einem Modernisierungsdruck, der sich auf folgende Probleme konzentriert: Der Umgang mit Hochrisiko-Tätern, der Übergang zu anderen Sozialen Diensten der Justiz und die Integration effektiver Behandlungsmethoden in den Alltag der Bewährungshelfer. Angeregt durch einen Blick in die europäischen Nachbarländer (England, Niederlande, Schweiz) wird ein methodisches Gesamtkonzept für eine moderne Bewährungshilfe vorgestellt. Im Zentrum steht die Standardisierung des Verfahrens für Hilfe und Kontrolle. Daneben wird vorgeschlagen, modulare Behandlungsbausteine zu integrieren. Schließlich werden Kriterien erörtert, an denen sich jedes zukünftige Modell der Bewährungshilfe messen lassen muss.

Eine Neugestaltung der sozialen Arbeit innerhalb der Justiz mit dem Ziel einer "durchgehenden Interventionsgestaltung" durch Verzahnung der verschiedenen Säulen der Justiz wird durch *Klug (2008)* in einer weiteren Arbeit diskutiert. Ausgehend von einer Studie über durchgehende Hilfe bei straffälligen Frauen (*Geiger & Steinert 1993*), welche die Sozialen Dienste der Justiz als unkoordiniert, punktuell und ineffektiv beschreibt, werden zunächst die Gründe für das - bisherige - Scheitern einer durchgehenden Gestaltung erörtert: So werden unter anderem organisatorische Schwierigkeiten wie die große räumliche Entfernung zum Bewährungshelfer, mangelnde theoretische Fundierung oder Rollen-Barrieren innerhalb der verschiedenen Dienste für den bisherigen Misserfolg verantwortlich gemacht. Sodann wird ein Lösungsweg mit dem Ziel einer durchgehenden Interventionsgestaltung aufgezeigt: Zur Überwindung des Kommunikationsstaus werden hiernach den verschiedenen Diensten Verpflichtungen wie Kontaktverantwortung, Zusammenarbeit und Übergabe aller relevanten Informationen auferlegt. Abschließend werden Faktoren beschrieben, welche die Verwirklichung einer solchen durchgehenden Interventionsgestaltung erst möglich machen können: „Ein gemeinsames Konzept, ausgehend vom Willen der Ministerien bis hin zur gemeinsamen sozialarbeiterischen Entwicklung, soll den nötigen gemeinsamen Unterbau schaffen.“

Die im August 2006 von verschiedenen Experten aus der Praxis der Bewährungshilfe herausgegebene Denkschrift, in der sie - ausgehend von einer Analyse der bisherigen Entwicklung - ihr Bild einer konzeptionellen Neuausrichtung der Bewährungshilfe zeichnen, wird von *Rensmann (2007)* beleuchtet. Nach hier vertretener Auffassung zeichnet sich der Ist-Zustand durch eine konservative, jegliche Fortentwicklung blockierende Haltung großer Teile der Bewährungshilfe aus. Dem werden die wichtigsten Forderungen entgegengesetzt. Hierzu zählen die Einführung beruflicher Standards, die Abkehr von der Einzelunterstellung hin zu gruppenorientierten Konzepten, die Einrichtung eines einheitlichen Sozialen Dienstes in der Justiz, eine effektive Qualitätssicherung, die Neubestimmung von Fachaufsicht und Dienstaufsicht sowie eine Verbesserung der regionalen Zusammenarbeit. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass sich für eine erfolgreiche Sozialarbeit Gericht, Staatsanwaltschaft und sozialer Dienst auf Augenhöhe begegnen müssen.

Ausgehend von der Entscheidung des Justizministeriums Baden-Württemberg zur Ausschreibung von Leistungen der Bewährungshilfe und Gerichtshilfe wurde von *Posch (2006)* die Privatisierung in diesem Bereich und damit die Modernisierung Sozialer Dienste erörtert. Kritisch wird hierin ein Mangel an unabhängiger Evaluation angesprochen.

Über Vorgehensweise und erste Erfahrungen bei der Privatisierung der Sozialen Dienste der Justiz in Baden- Württemberg geht auch *Steindorfer (2006)* in seinem Beitrag ein. Weiterhin wird die Haushaltssituation in Baden-Württemberg erläutert und die Bewährungshilfe in Zeiten voller und knapper Kassen dargestellt. Auf Möglichkeiten einer zukünftigen Projektarbeit in der Bewährungshilfe wird hingewiesen.

Dass die Privatisierung der Bewährungshilfe nach wie vor umstritten ist, beschreibt auch *Kerner (2006)*. Die Position des DBH-Fachverbandes (Deutsche Bewährungshilfe) hierzu wird anhand von 20 Thesen dargestellt, die - geknüpft an bestimmte Bedingungen - grundsätzlich eine positive Einstellung gegenüber der Privatisierung zum Ausdruck bringen. Hervorgehoben wird jedoch auch, dass der Staat das Strafmonopol innehat und somit auch Gewährleistungsträger bei der Verwirklichung der Strafe ist. Die Strafverwirklichung kann zwar auf Dritte übertragen werden, jedoch habe der Staat die Aufgabe, die Finanzierung sicherzustellen. Betont wird, dass die staatliche Straffälligenhilfe nicht automatisch teurer sein muss als die private, und auch Qualitätsstandards sind weder von der einen noch von der anderen Organisationsform abhängig. Für eine erfolgreiche Privatisierung werden am Beispiel USA weitere Faktoren beschrieben: Eine hohe Spendenbereitschaft, eine förderliche Finanzpolitik sowie eine angepasste Steuergesetzgebung. Die jetzigen Organisationsreformen werden als Chance gesehen, überkommene Strukturen zu überdenken. Die Forderung wird erhoben, in Zukunft die Arbeitsergebnisse der Bewährungshilfe besser zu dokumentieren.

Der Neuaufbau der Sozialen Dienste der Justiz in Sachsen-Anhalt nach der Wiedervereinigung wird durch *Wegener (2004)* beschrieben. Dabei unterstreicht diese Arbeit, dass die Sozialen Dienste der Justiz in Sachsen-Anhalt im Unterschied zum Modell der meisten Bundesländer, in Form einer selbstständigen Behörde innerhalb der Landesjustizverwaltung strukturiert wurden. Für die Zukunft wird u.a. eine Evaluation der Arbeit gefordert.

Die Vermittlungsstellen zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit bei freien Trägern der Wohlfahrtspflege steht im Mittelpunkt einer Arbeit von *Kawamura-Reindl und Reindl (2003)*. Eine 2002 in Auftrag gegebenen Wirksamkeitsstudie von Aufzeichnungen der beteiligten Institutionen sowie Interviews mit den Mitarbeitern wird hierin ausgewertet. Eine Entlastung der ambulanten Sozialen Dienste der Justiz wird konstatiert.

#### 1.4. Stichprobenbeschreibung

Die Stichprobe umfasst insgesamt 500 Probanden, die der Bewährungshilfe (BWH) bzw. der Führungsaufsicht (FA) im Land M-V unterstellt sind bzw. waren. Diese werden entsprechend

- des Beginns ihrer Unterstellungszeit der Untersuchungsgruppe (Unterstellungsbeginn nach der Einführung der „Differenzierten Leistungsgestaltung“, nach April 2008)
- oder der Vergleichsgruppe (Unterstellungsbeginn vor der Einführung der „Differenzierten Leistungsgestaltung“, vor April 2008) zugeordnet.

Diese Gruppen sind gleichgroß und umfassen jeweils 250 Probanden. Innerhalb der Untersuchungs- und Vergleichsgruppe werden Subgruppen

- in Abhängigkeit von der angewendeten Rechtsgrundlage (Jugendstrafrecht vs. Erwachsenenstrafrecht),
- der Unterstellungsform (Freiheits- bzw. Jugendstrafe zur Bewährung, Strafrestaussetzung der Freiheits- bzw. Jugendstrafe, Führungsaufsicht) und
- der Interventionskategorie der Bewährungshilfe

gebildet.

Die Probandenauswahl für die Stichprobe erfolgt dahingehend, dass in chronologischer Reihenfolge entsprechend des Falleingangs in den Dienststellen der BWH M-V die Untersuchungsgruppe (ab dem 1.4.2008) und Vergleichsgruppe (ab dem 1.1.2006) gebildet werden. Die jeweiligen (Sub-)Gruppen werden so lange aufgefüllt, bis sie die geplante Größe erreicht haben. Demzufolge erfolgt die Probandenrekrutierung losgelöst von der möglichen Fallbelastung in den vier Geschäftsbereichen der Sozialen Dienste der Justiz M-V und ohne eine Kontrolle der Streuung wesentlicher Merkmale in den beiden Gruppen wie Alter oder Delikt.

Durch diese systematische Erfassung über die Zeitachse werden mögliche Veränderungen in der Arbeit der Sozialen Dienste der Justiz M-V zwischen 2006 und 2008 am besten abgebildet.

Die detaillierte Zusammensetzung der Stichprobe ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

**Übersicht zur Stichprobe**

Stichprobe	Probanden des Sozialen Dienstes der Justiz Mecklenburg-Vorpommern Bewährungs-/Führungsaufsicht N = 500																	
Gruppen	Untersuchungsgruppe n = 250 (Unterstellungsbeginn nach der Einführung der „Differenzierten Leistungsgestaltung“)							Vergleichsgruppe n = 250 (Unterstellungsbeginn vor der Einführung der „Differenzierten Leistungsgestaltung“)										
Subgruppen	Freiheits-/Jugendstrafe zur Bewährung n = 100			Freiheits-/Jugendstrafe Strafrecht zur Bewährung (§ 57 StGB, § 88 JGG) n = 100			Führungsaufsicht n = 50	Freiheits-/Jugendstrafe zur Bewährung n = 100			Freiheits-/Jugendstrafe Strafrecht zur Bewährung (§ 57 StGB, § 88 JGG) n = 100			Führungsaufsicht n = 50				
	Freiheitsstrafe zur Bewährung n = 70		Jugendstrafe zur Bewährung n = 30	Freiheitsstrafe Strafrecht-aussetzung n = 66		Jugendstrafe Strafrecht-aussetzung n = 34		Freiheitsstrafe zur Bewährung n = 70		Jugendstrafe zur Bewährung n = 30		Freiheitsstrafe Strafrecht-aussetzung n = 66			Jugendstrafe Strafrecht-aussetzung n = 34			
	Erwachsene		Jugendliche		Erwachsene			Jugendliche		Erwachsene		Jugendliche			Erwachsene		Jugendliche	
	I n = 35	S n = 35	I n = 15	S n = 15	I n = 33	S n = 33	I n = 17	S n = 17	I n = 50	I n = 35	S n = 35	I n = 15	S n = 15	I n = 33	S n = 33	I n = 17	S n = 17	I n = 50

Legende: I = Interventionskategorie „Intensiv“, S = Interventionskategorie „Standard“

## 1.5. Anlage der Untersuchung, Erhebungsinstrumente und Feldzugang

Entsprechend des Forschungsauftrags sollen sich Veränderungen in der Arbeit der Sozialen Dienste der Justiz M-V direkt in den Fallakten, die von den jeweiligen Bewährungshelfern zu führen sind, widerspiegeln. Daher ist hier eine Sekundäranalyse (Inhaltsanalyse) die adäquate Erhebungsform. Bei der Sekundäranalyse wird bereits vorhandenes Material unabhängig von seinem ursprünglichen Zweck ausgewertet. Für eine Sekundäranalyse sprechen außerdem, z.B. durch den Verzicht auf Probandeninterviews, der Kosten- und Zeitfaktor.

Für die Sekundäranalyse werden zwei Datenquellen genutzt:

Aktenanalyse:

Anhand eines standardisierten Fragebogens werden 500 Bewährungshilfeakten bzw. Führungsaufsichtsakten analysiert. Dadurch sollen viele forschungsrelevanten Fragen, insbesondere zu den Arbeitsveränderungen bei den Sozialen Diensten, beantwortet werden. Die Datenerhebung erfolgt sowohl für die Untersuchungsgruppe als auch für die Vergleichsgruppe chronologisch entsprechend des Auftragseingangs (15.04.2008 bzw. 1.1.2006) bei den Sozialen Diensten der Justiz M-V.

BZR-Auswertung:

Die Einträge im Bundeszentralregister ermöglichen Aussagen zu einschlägiger und nicht einschlägiger Delinquenz, Sanktionsformen, Delinquenz-Zeiträumen etc. und insbesondere zur Legalbewährung der Untersuchungs- und Vergleichsgruppe. Diese Datenerhebung bzw. -erfassung erfolgt direkt mittels der Statistiksoftware SPSS, sodass kein extra Fragebogen zu entwickeln ist.

Zur Herstellung des Feldzugangs ist folgendes Procedere geplant:

Der Geschäftsführer und die Geschäftsstellenleiter der Sozialen Dienste der Justiz M-V erhalten eine Stichprobenbeschreibung. Aus dieser geht hervor, wie sich die Untersuchungsgruppe und Vergleichsgruppe zusammensetzen. Vor dem Hintergrund dieser Informationen erstellen die jeweiligen Dienststellen entsprechende Probandenlisten, zum einen eine chronologische Liste zu den eingegangenen Fällen ab dem 15.04.2008 (Untersuchungsgruppe) und zum anderen eine chronologische Liste aller eingegangenen Fälle ab dem 01.01.2006 (Vergleichsgruppe).

Im nächsten Schritt werden den Datenerhebenden, die über Werkverträge beschäftigten wissenschaftlichen Hilfskräfte, vor Ort die entsprechenden Akten übergeben. Es ist notwendig, einen Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen, damit die Aktenanalyse vor Ort in den Geschäftsstellen der Sozialen Dienste der Justiz M-V erfolgen kann. Rechnerkapazität mit der installierten Software Excel ist Mindestvoraussetzung für eine rechnergestützte Erfassung, welche später in eine SPSS-Datei umzuwandeln ist.

Darüber hinaus unterstützen die Praktiker vor Ort die Datenerhebenden bei der nachträglichen Kategorisierung der Vergleichsgruppe, hier insbesondere bei der Einstufung von Probanden in die Interventionskategorie „Intensiv“. Die Kategorisierung erfolgt in Anlehnung an die standardisierten Kriterien der „Differenzierten Leistungsgestaltung“. Nachdem die Eingruppierung von den Datenerhebenden vorgenommen wurde, wird sie von ein bis zwei geübten Bewährungshelfern bzw. wenn möglich oder nötig vom Geschäftsstellenleiter (hier insbesondere bei Wechsel in die- bzw. aus der Interventionskategorie: „Intensiv“) kontrolliert.

## **1.6. Aufbereitung, Weiterverarbeitung und Auswertung der Daten**

Die technische Datenerfassung der ausgefüllten Fragebögen zur Aktenanalyse erfolgt mittels der Statistiksoftware SPSS. Parallel zur Dateneingabe finden erste Datenbereinigungen und deskriptive Analysen zur Fehlerkorrektur, Prüfung auf Plausibilität etc. statt, die Datenaufnahme endet mit einer abschließenden Prüfung der eingegebenen Daten.

Im zweiten Schritt erfolgen die Kodierung der offenen Fragen sowie die Kodierung der Kategorie „Sonstiges“ (String-Variablen). Hierfür sind zunächst alle Angaben zu listen und inhaltlich zu prüfen, danach sind sie in Kategorien zusammenzufassen. Durch das Bilden neuer Variablen im SPSS-Datensatz erfolgt die numerische Kodierung.

Im weiteren Vorgehen erfolgen deskriptive Analysen aller Variablen (Häufigkeiten, Kreuztabellen etc.), Korrelationen, Testungen von Zusammenhangs- und Unterschiedshypothesen sowie ggf. Faktoren- und Clusteranalysen.

Zur Überprüfung von Gruppenunterschieden, Untersuchungsgruppe vs. Vergleichsgruppe, Rückfällige vs. Nicht-Rückfällige, „Intensiv“-Betreute vs. „Standard“-Betreute etc., werden anerkannte statistische Verfahren wie t-Tests, MANOVAs oder Regressionsanalysen eingesetzt. Die fachliche Absicherung wird durch eine werkvertraglich gebundene empirische Forscherin abgesichert.

## **1.7. Ergebnisbericht**

Es werden zwei Forschungsberichte angefertigt. Im ersten Forschungsbericht (2010) werden die Ergebnisse der Aktenanalyse dargestellt und im zweiten Forschungsbericht (2015) werden die Ergebnisse der Aktenanalyse mit den Ergebnissen der Bundeszentralregisterauswertung zusammengeführt. Dem Justizministerium M-V als Auftraggeber werden die Forschungsberichte durch den Projektverantwortlichen über den Direktor der FHöVPR M-V übergeben.

## 1.8. Zeit- und Arbeitsplan

Die Forschungsprojekte begannen im Mai 2008 und bedurften zunächst einiger organisatorischer Vorarbeiten, wie z.B.:

- Beschaffung von materiellen und finanziellen Ressourcen (z.B. Software, Haushaltsmittel, Berechtigung zum Führen von Dienstfahrzeugen),
- Herstellen von Kontakten zu anderen Forschern,
- Beschaffung von Fachliteratur,
- Ausschreibung der Stellen für wissenschaftliche Hilfskräfte und eine wissenschaftliche Begleitung,
- Auswahlverfahren für wissenschaftliche Hilfskräfte,
- Erstellung, Abschluss und Abrechnung der Werkverträge für selbige etc.

Inhaltlich waren ebenso Vorbereitungen und erste Arbeitsschritte vor der eigentlichen Erhebung von relevanten Daten notwendig. Diese waren im Wesentlichen auf folgende Faktoren fokussiert:

- Auftragsklärung,
- Literaturstudium,
- Erarbeitung und Abstimmung der Forschungsfragen,
- Erstellen von Übersichten und Modellen,
- Erstellen eines vorläufigen Projektplans mit Forschungsdesign, Erarbeitung eines Datenschutzkonzepts und Abstimmung mit den zuständigen Datenschutzbeauftragten des Landes und der beteiligten Institutionen,
- Erarbeitung, Überprüfung und mehrfache Überarbeitung eines standardisierten Fragebogens anhand der von der BWH zur Verfügung gestellten Musterakten,
- Durchführung eines Pretests als ein in der empirischen Sozialforschung gängiges Verfahren zur Überprüfung des Fragebogens und insbesondere der geeigneten Operationalisierung von verfügbaren Daten und festgelegten Fragestellungen,
- Teambildung und Betreuung der einzelnen wissenschaftlichen Hilfskräfte,
- Kontaktpflege zu anderen Forschungsvorhaben,
- Organisation von Fortbildung für notwendiges Know-How zur Erledigung des Arbeitsauftrages,
- erste Öffentlichkeitsarbeit („Backstein“<sup>19</sup>, Übersichtsband der Kriminologischen Gesellschaft über laufende und abgeschlossene Forschungsvorhaben in der BRD),

---

<sup>19</sup> Hochschulzeitung der FHöVPR M-V



- Netzwerkarbeit und wissenschaftlicher Austausch mit anderen Forschern, insbesondere den kriminologischen Forschungsdiensten der Landesjustizverwaltungen,
- Vernetzung an der FHöVPR M-V,
- laufende Abstimmung der auftretenden Fragestellungen mit den Praktikern und Verantwortlichen der Sozialen Dienste der Justiz M-V.

Durch die zeitlichen Vorgaben des Projektauftrages und bei Einhaltung der durchschnittlichen Unterstellungszeiten (was durch häufige neue Folgeunterstellungen unter Bewährungs- bzw. FA-Verlängerung durchaus in Frage gestellt sein kann) könnte sich eine zu kalkulierende Bearbeitungszeit der wesentlichen Untersuchungsschritte wie folgt ergeben:

Differenzierte Leistungsgestaltung bei den SDJ				
Jahr	Vergleichsgruppe (2006)		Untersuchungsgruppe (2008/2009)	
2008	Datenerhebung	anzunehmende, durchschnittliche Unterstellungszeit (2006 + 4 Jahre)	Datenerhebung	anzunehmende, durchschnittliche Unterstellungszeit (2009 + 4 Jahre)
2009	Datenerhebung		Datenerhebung	
2010	Datenaufbereitung und -auswertung, Zwischenbericht (Aktenanalyse)		Datenaufbereitung und Datenauswertung Zwischenbericht (Aktenanalyse)	
2011		-		
2012	-	Legalbewährungszeitraum	-	
2013	BZR-Abfrage Zwischenbericht	-	-	
2014	-	-	-	Legalbewährungszeitraum
2015	-	-	BZR-Abfrage, Datenauswertung, Vergleich zwischen den Untersuchungsgruppen, <b>Abschlussbericht</b>	

## 2. Teilprojekt II: Evaluation der sozialtherapeutischen Abteilung in der Jugendstrafvollzugsanstalt Neustrelitz

### 2.1. Vorgeschichte und Ausgangslage

Bis zum Jahresende 2007 gab es für den Jugendstrafvollzug nur vereinzelte gesetzliche Regelungen, nämlich im Jugendgerichtsgesetz, im Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz und im Strafvollzugsgesetz. Die nähere Ausgestaltung des Vollzuges war demgegenüber lediglich in den 1976 erlassenen bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug geregelt, die dem Gesetzesvorbehalt nicht genügten.

Das Bundesverfassungsgericht hatte daher den Ländern - nach der Föderalismusreform - eine Frist bis zum 31. Dezember 2007 gesetzt, um eine verfassungsgemäße gesetzliche Grundlage für den Jugendstrafvollzug zu schaffen. Dabei hat das Bundesverfassungsgericht auch in inhaltlicher Hinsicht deutliche Vorgaben formuliert. Aufgrund der den Gesetzgeber zum Erlass einer gesetzlichen Grundlage für den Jugendstrafvollzug verpflichtenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31.5.2006<sup>20</sup> ist mit Wirkung vom 1.1.2008 in Mecklenburg-Vorpommern ein Landesjugendstrafvollzugsgesetz in Kraft getreten. In § 97 dieses Gesetzes werden dabei unter anderem die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Einrichtung und Ausgestaltung der kriminologischen Forschung im Jugendvollzug umgesetzt. Dort heißt es:

„(1) Behandlungsprogramme für die Gefangenen sind auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu konzipieren, zu standardisieren und auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.

(2) Der Vollzug, insbesondere seine Aufgabenerfüllung und -gestaltung, die Umsetzung seiner Leitlinien sowie die Behandlungsprogramme und deren Wirkungen auf das Vollzugsziel, soll regelmäßig durch den kriminologischen Dienst, durch eine Hochschule oder durch eine andere Stelle wissenschaftlich begleitet und erforscht werden“.

In der amtlichen Begründung zum Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes wird zu § 97 JStVollzG M-V Folgendes ausgeführt:

„Das Bundesverfassungsgericht verpflichtet die Länder zur Erhebung aussagefähiger, auf Vergleichbarkeit angelegter Daten, insbesondere zur Rückfallhäufigkeit. Dies muss nach wissenschaftlich fundierter, anerkannter Methodik und interessenunabhängig erfolgen. Hierfür ist im besonderen Maße der kriminologische Dienst berufen. Die wissenschaftliche Begleitung und Erforschung kann aber auch durch eine Hochschule oder durch eine andere geeignete Stelle, die wissenschaftliche Forschung betreibt, erfolgen. Für die Fortentwicklung des Vollzuges ist dessen wissenschaftliche Auswertung notwendig. Erhebliche Defizite gibt es bei der Evaluation der auf Erziehung und Förderung der Gefangenen ausgerichteten vollzuglichen Aktivitäten. Dies erschwert die Beurteilung des Nut-

---

<sup>20</sup> BVerfGE 116,69 = NJW 2006, 2003 = NStZ 2007, 41

zens der verschiedenen Erziehungs- und Fördermaßnahmen und kann dazu führen, dass einerseits erfolgreiche Maßnahmen nicht bekannt werden, andererseits Fehler bei der Programmumsetzung und vollzuglichen Gestaltung nicht festgehalten und deshalb wiederholt werden.“<sup>21</sup>

Das Jugendstrafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern beruht auf einem gemeinsam mit den Ländern Berlin, Brandenburg, Bremen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen erarbeiteten weitgehend einheitlichen Referentenentwurf. Es orientiert sich an den Erfordernissen eines modernen und konsequent am Erziehungsgedanken ausgerichteten Jugendstrafvollzugs und entspricht den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts.

Zentrale Regelungen des Gesetzes sind neben der Intensivierung der schulischen und beruflichen Aus- und Fortbildung die Einzelunterbringung, die sinnvolle Gestaltung von Freizeit und Sport und die Erweiterung der Besuchszeiten, insbesondere zur Förderung familiärer Kontakte auch die Einrichtung einer sozialtherapeutischen Abteilung.

§ 14 des JStVollzG M-V benennt explizit die Möglichkeit der Unterbringung von Gefangenen in einer sozialtherapeutischen Abteilung, wenn deren besondere therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen zum Erreichen des Vollzugesziels angezeigt sind. Die Jugendstrafvollzugsanstalt Neustrelitz hat eine solche Einrichtung im Jahre 2008 geschaffen, welche am 24.11.2008 ihren Betrieb mit zunächst 10 Gefangenen bei 24 Haftplätzen in zwei Wohngruppen zu je 12 Plätzen aufnahm.

„Nach Inkrafttreten des Jugendstrafvollzugsgesetzes M-V zum 01.03.2008 und der in § 97 dieses Gesetzes erfolgten Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes zur Einrichtung und Ausgestaltung der kriminologischen Forschung im Jugendvollzug besteht dringender Handlungsbedarf im Sinne einer praxisorientierten Grundlagenforschung. Dabei sollen nicht nur Vollzugsdaten gesammelt werden, vielmehr werden eine wissenschaftliche Begleitung der Vollzugspraxis und die Durchführung von Evaluationsstudien angestrebt, um die hierdurch gewonnenen Erkenntnisse zur Verbesserung des Strafvollzuges umzusetzen. Über die Umsetzung dieses neuen Gesetzes ist dem Parlament bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode (2011) zu berichten.“<sup>22</sup>

## 2.2. Forschungsziel und Forschungsfragen

Spätestens seit McKenzie (1996) feststellte: “The important issue is not whether something works but what works for whom”, hat sich in der ge-

---

<sup>21</sup> Erlass des Justizministeriums M-V vom 10.06.2008, zitiert nach einem Anschreiben des OVG M-V vom 17.06.2008 - 2 M 66/08

<sup>22</sup> ebenda

samt der Wissenschaft die Frage, ob Behandlung von Straftätern überhaupt eine Wirkung hat, hin zur Frage entwickelt: Welche speziellen Programme bei welcher Tätergruppe unter welchen therapeutischen bzw. vollzuglichen Bedingungen wie wirken. (sh. Kury 1999) Unter dieser generellen Fragestellung ist auch die Untersuchung der sozialtherapeutischen Abteilung der Jugendstrafvollzugsanstalt Neustrelitz zu sehen.

Die neu aufzubauende Sozialtherapeutische Abteilung in der Jugendstrafvollzugsanstalt Neustrelitz soll evaluiert werden.

Das Forschungsvorhaben zur Frage der effektiven Behandlung in der Jugendsozialtherapie soll mittels einer quasi-experimentellen Studie umgesetzt werden. Die Wirksamkeit der Behandlung soll mittels einer Kontrollgruppe dargestellt werden. Es sollen auch Aussagen über den Legalbewährungsverlauf der beiden Untersuchungsgruppen getätigt werden.

Untersucht werden soll zum einen eine Gruppe, die erfolgreich die Behandlung in der Jugendsozialtherapie durchlaufen hat. Eine Kontrollgruppe aus dem Entlassungsjahrgang 2005-2007, bei der aus heutiger Sicht, gemäß der Behandlungsuntersuchung, die Aufnahme in der Sozialtherapie indiziert gewesen wäre, soll zum anderen ebenfalls untersucht werden. Es soll ein Gruppenvergleich im Hinblick auf die Legalbewährung nach Haftentlassung stattfinden.

Weiter sollen verschiedene, in der Persönlichkeit der Versuchspersonen liegende, charakteristische Merkmale und Prädiktoren herausgearbeitet werden. Im Hinblick auf eine positive Legalbewährung und erfolgreiche sozialtherapeutische Behandlung soll erforscht werden, wie diese Merkmale zu gewichten sind.

Zentrale Forschungsfragen:

- Welche zentralen charakteristischen Persönlichkeitsmerkmale und Prädiktoren sind für einen positiven Behandlungsverlauf in der Sozialtherapie bzw. für einen positiven Legalbewährungsverlauf nach Entlassung aus dem Jugendvollzug ausschlaggebend.
- Weiterhin ist zu untersuchen, ob es einen signifikanten Zusammenhang zwischen erfolgreichem Behandlungsverlauf in der Jugendsozialtherapie und einem positivem Legalbewährungsverlauf gibt.

Der vom Auftraggeber gewünschte Nachweis, ob es einen Zusammenhang zwischen absolvierter und beendeter Behandlung in der sozialtherapeutischen Abteilung der Jugendstrafvollzugsanstalt Neustrelitz und späterer Rückfälligkeit innerhalb der ersten 2 Jahre nach der Haftentlassung (Legalbewährung) gibt, erscheint dabei insofern schwierig, als dass

die Analyse eines kausalen Zusammenhanges durch verschiedene Einflussfaktoren, eben auch mögliche konfundierende Variablen erschwert wird. Vor diesem Hintergrund soll folgenden Überlegungen Rechnung getragen werden: Könnte es bei einem angenommenen, gemessenen, signifikanten Zusammenhang zwischen Behandlung in der Jugendsotha und späterer Rückfälligkeit sein, dass auch solche Faktoren wie

- die auch ohne Behandlung einsetzende natürliche Reifung und Sozialisation des Jugendlichen/ Heranwachsenden,
- eine festen Bindung zu einer Lebensgefährtin oder andere bestärkende Einflüsse, insbesondere nach der Haft,
- eine vorausgehende Behandlung durch andere Psychologen, Sozialarbeiter, Lehrer, Richter oder Angehörige,
- eine effektive Arbeit der Bewährungshilfe, falls die Reststrafe, wie bei Jugendlichen regelmäßig der Fall, zur Bewährung ausgesetzt wird,

u. a. m. einen Konfundierungseffekt erzeugen, der dann möglicherweise die Ursache für Fehldeutungen oder zu kurz greifenden Interpretationen sein könnte?

### 2.3. Forschungsstand

Zur Sozialtherapie im Allgemeinen, zur Evaluation von Methoden in der Sozialtherapie aber auch im Speziellen, nämlich zu den Wirkungen von Sozialtherapie auf junge Straftäter gibt es eine ganze Reihe von Untersuchungen, Abhandlungen und Veröffentlichungen in Deutschland. Nur auszugsweise wird deshalb hierauf Bezug genommen und kann nicht in seiner gesamten Breite und Tiefe wiedergegeben oder diskutiert werden.

Die Entwicklung und aktuelle Situation der sozialtherapeutischen Anstalten im deutschen Strafvollzug werden von *Egg (2008)* in seiner Arbeit „Die sozialtherapeutische Anstalt als Alternative zur Forensischen Psychiatrie“ vorgestellt. Sozialtherapie das Kernstück eines auf Resozialisierung ausgerichteten Strafvollzugs und das Scheitern dieser Reformidee sowie deren Ersatz durch eine Vollzugslösung der Sozialtherapie wird diskutiert. Es folgt eine Skizzierung der weiteren Entwicklung hin zu der seit 2003 geltenden "verpflichtenden Vollzugslösung", die jedoch nur für Sexualstraftäter mit Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahren geschaffen wurde. Die Entwicklung dieser Einrichtungen seit 1997 wird anhand von Stichtagserhebungen der Kriminologischen Zentralstelle gezeigt. Des Weiteren werden Wirksamkeit und weitere Entwicklung der sozialtherapeutischen Einrichtungen diskutiert. Abschließend wird festgestellt, dass sich die Sozialtherapie im Justizvollzug bewährt hat und mittlerweile als fester Bestandteil des deutschen Justizvollzuges anzusehen ist.

*Rehn (2008)* skizziert die Entwicklung der integrativen Sozialtherapie und ihre institutionelle Umsetzung im Rahmen des Strafvollzuges in Deutsch-

land. Dass das Gesetz auch Abteilungen für Sozialtherapie zulässt, wird als besonders hinderliche Startbedingung empfunden. Heute sind - wie anhand der jährlich erfolgenden Stichtagserhebung der Kriminologischen Zentralstelle festzustellen ist - von 47 sozialtherapeutischen Einrichtungen nur noch 6 selbständig. Bundesweit findet eine deutliche Auseinanderentwicklung der Sozialtherapie statt, wobei nach hier vertretener Auffassung der Grad der erreichten Normalisierung der Vollzugsbedingungen weit hinter dem Sinnvollen und Möglichen zurückgeblieben ist. Restriktive Regeln, der Rückgang von Lockerungen und die Konzentration auf Sexualstraftäter werden kritisiert. Am Beispiel der sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg-Altengamme (geschlossen im Dezember 2005) wird der offene, an Behandlung ausgerichtete Charakter einer solchen Einrichtung illustriert.

In seinen "Mindestanforderungen an Organisationsform, räumliche Voraussetzungen und Personalausstattung sozialtherapeutischer Einrichtungen", widmet sich *Specht (2001)* insbesondere dem Aspekt, dass wirksame Sozialtherapie voraussetzt, dass ein Leben der Untergebrachten in Freiheit stufenweise erprobt wird. Dazu sind Vollzugslockerungen unverzichtbar. Durch sie soll gewährleistet werden, dass inhaftierte Straftäter nicht nach der Entlassung überfordert und deshalb rückfällig werden. Viele Untergebrachte müssen erst wieder an die Freiheit gewöhnt werden. Nach der Entlassung müssen deshalb Nachsorgeeinrichtungen u. U. eintretende Lebenskrisen und Rückfälle in alte Verhaltensmuster auffangen helfen. Neben ihrer therapeutischen Indikation sind Vollzugslockerungen auch unter dem Blickwinkel des Schutzes der Allgemeinheit unerlässlich. Nur durch sie ist feststellbar, ob eine mehrfach rückfällige Person zu einem Leben ohne Beaufsichtigung in der Freiheit in der Lage ist.

Auf die Rolle von Behandlung im Umgang mit Gefährlichkeit und Risiko zielt auch eine Längsschnittstudie zur Behandlung von Sexualstraftätern in der Sozialtherapie von *Albrecht (2000)*, die sich aufgliedert in die Therapieevaluation bei Erwachsenen und in die bei jungen Sexualstraftätern. Durch die Verknüpfung mit den aus dem Datenbestand der Freiburger Kohortenstudie verfügbaren Informationen zur längsschnittlichen Entwicklung von Sexualkriminalität wird ein Bezugsrahmen herstellbar, der für den Anschluss von in anderen Projekten bearbeiteten Fragestellungen zu Sexualstraftätern sorgt. Mit der bis ins Jahr 2013 reichenden Evaluation der Sozialtherapie bei Sexualstraftätern im Freistaat Sachsen (Projektleitung: Dr. Gunda Wößner) wird konzeptionell an die Evaluationsforschungen des Instituts zur Sozialtherapie in Berlin und Nordrhein-Westfalen angeknüpft. Die Nordrhein-Westfalen-Studie basierte freilich – in soweit eine Ausnahme – auf einer Randomisierung von Experimental- und Vergleichsgruppe und konnte nicht nur theoretisch begründete Hypothesen zur Wirkung und zu den Wirkungsweisen therapeutischer Intervention überprüfen, sondern den Hypothesentest auch auf eine methodisch abgesicherte Grundlage stellen. In enger inhaltlicher und organisatorischer Verbindung steht eine Untersuchung zur Behandlung junger

Sexualstraftäter. Hier geht es um die Fragen, ob eine frühzeitige und jugendspezifisch ausgestaltete Sozialtherapie zu einer Reduzierung des Risikos des Rückfalls in schwere Sexualkriminalität führt. Darüber hinaus sollen in einer prognosebezogenen Untersuchung Kriterien identifiziert und auf der Grundlage registrierter Rückfälle einer Analyse unterzogen werden. Vorarbeiten für diese Untersuchungen wurden in einem Projekt zur Diagnose und Typisierung von Sexualstraftätern, in dem Möglichkeiten der Diagnose, der Prognose und der Behandlung thematisiert waren, geschaffen. Auf der Grundlage einer Typenbildung von Sexualstraftätern wurden Kriterien der Behandlungsfähigkeit und –bedürftigkeit entwickelt und Arten aussichtsreicher Behandlung aufgezeigt.

Neuere Ergebnisse zweier internationaler Meta-Analysen zur Wirksamkeit der Behandlung von Sexualstraftätern werden von *Rehder und Wischka (2002)* präsentiert. Behandelte Täter werden danach generell weniger rückfällig, am effektivsten zeigen sich kognitiv-behaviorale Techniken. Es wird davon ausgegangen, dass sich durch letztere die Rückfallquote mindestens halbieren lässt. Ein effektives Arbeiten der deutschen Sozialtherapie ist deshalb sicherzustellen. Merkmale wirksamer Behandlungsmaßnahmen, insbesondere auch für Hochrisikogruppen von Sexualstraftätern, werden referiert. Von mehreren vorgestellten Modellen wird es am sinnvollsten angesehen, alle rückfallgefährdeten Sexualstraftäter zunächst herauszusuchen und anschließend die Erfolgsaussichten einer Behandlung zu prüfen. Dieses durchlässige Modell reduziert bei höchster Effektivität die Anzahl notwendiger Plätze in sozialtherapeutischen Einrichtungen. Uneingeschränkte Kooperation mit dem Strafvollzug ist, nach Auffassung der Autoren, dabei grundlegende Voraussetzung.

Die Wirksamkeit therapeutischer Behandlung von Straftätern im Justizvollzug wird nach Ansicht von *Suhling (2006)* heute national wie international kaum noch in Abrede gestellt. In Deutschland findet diese vor allem im Rahmen der Sozialtherapie statt, deren Anwendungsfeld in den letzten Jahren einen enormen Zuwachs erfahren hat. Als Beispiel guter Praxis wird ein Evaluationsmodell des Kriminologischen Dienstes des niedersächsischen Justizvollzuges vorgestellt, in welchem mehrere sozialtherapeutische Einrichtungen nach einem einheitlichen Erhebungsbogen ihre Klientel erfassen und zur Auswertung an den Kriminologischen Dienst Niedersachsen übermitteln. Die sozialtherapeutische Abteilung der JVA Waldeck (Mecklenburg-Vorpommern) ist, nach Aussage von Herrn Dr. Suhling hieran beteiligt.

In ihrem Forschungsprojekt: „Probanden im sozialtherapeutischen Strafvollzug: Delinquenzbelastung, Biographie und Persönlichkeitsmerkmale“ untersuchen *Bussmann, Seifert und Richter (2008)* an welchen Risikofaktoren eine (sozial-)therapeutische Behandlung ansetzen muss, um das Rückfallrisiko bei Straftätern zu minimieren. Das bedeutet für die kriminologische Wirkungsforschung, dass eine möglichst umfassende und detaillierte Erfassung der Ausgangslage der Probanden zu Beginn der Therapie grundlegend ist. Die ersten Ergebnisse dieser Langzeitstudie zei-

gen, dass die Probanden einer der größten sozialtherapeutischen Anstalten im deutschen Strafvollzug, überwiegend Sexualstraftäter, hinsichtlich ihrer Vorstrafen polydelinquent sind und deutliche Dissozialitätsmerkmale in ihrer Biographie aufweisen. In der psychologischen Diagnostik ließen sich jedoch bisher nur wenige Auffälligkeiten abbilden. Diese kriminologische Langzeitstudie evaluiert die Arbeit der Sozialtherapeutischen Anstalt (SothA) Halle, die mit über 100 Behandlungsplätzen eine der größten ihrer Art im bundesdeutschen Strafvollzug ist. Dort liegt der Fokus auf einer therapeutischen Behandlung von Sexualstraftätern, da für behandlungsfähige Sexualstraftäter mit einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren in Deutschland seit dem Jahr 2003 solch eine Maßnahme vorgesehen ist. Metaanalytische Befunde belegen eine Rückfall reduzierende Wirkung der Sexualstraftäterbehandlung (Überblick bei Schmucker 2004), so dass die entscheidende Frage nicht mehr lautet, ob Behandlung wirkt, auch wenn nach wie vor Zweifel am behandlungsorientierten Strafvollzug bestehen (Logan & Gaes 1993; Ortmann 2002). Vielmehr ist zu klären, mit welcher Behandlung bei welchen Tätern und unter welchen Bedingungen welche Wirkungen erzielt werden können (Dölling 2000; Lösel 2001) und ob die vielversprechenden Ergebnisse nordamerikanischer Studien, insbesondere zu kognitiv-behavioralen Programmen (Andrews et al. 1990; Hall 1995; Hanson 2002), auf Deutschland übertragbar sind. Gerade im deutschsprachigen Raum gibt es kaum komplexere Evaluationsstudien zur Sexualstraftäterbehandlung, die sowohl statische als auch dynamische Kriminalitätsfaktoren, verschiedene Behandlungsformen, Nachsorge und Rückfallverhalten im Längsschnitt untersuchen. Um das Ziel dieses Forschungsprojektes – die Überprüfung der Leistungsfähigkeit von Sozialtherapie und die Herausarbeitung der mit dem Rückfall korrelierenden Risikofaktoren erreichen zu können, erfolgt sowohl eine Prozessevaluation als auch eine Vergleichsgruppenanalyse. Durch die Zusammenführung verschiedener kriminologischer Variablen aus unterschiedlichen Datenquellen wie kriminologisches Forscherinterview, Gefangenenbiographieakte der SothA, Bundeszentralregister und psychologische Testdiagnostik wird eine differenzierte Darstellung ermöglicht. Die Untersuchungsgruppe bilden alle Sexualstraftäter der Sozialtherapeutischen Anstalt Halle. Aus allen anderen Sexualstraftätern, die im sachsen-anhaltinischen Normalvollzug inhaftiert sind, wird eine Vergleichsgruppe gebildet. Gesondert betrachtet werden die Nicht-Sexualstraftäter und die Abbrecher der Sozialtherapie sowie Sexualstraftäter, die im Normalvollzug an therapeutischen Maßnahmen teilnehmen. Die Prozessevaluation beinhaltet drei Schwerpunktmessungen, zu Beginn (t1) und am Ende (t2) der Sozialtherapie sowie zwei Jahre nach der Haftentlassung (t3). Bei der Vergleichsgruppenanalyse werden sozialtherapeutisch behandelte und nicht behandelte Sexualstraftäter in ihrem Rückfallverhalten verglichen und in ihren Problemlagen gegenübergestellt. Unter Bezug auf die bisherige neueste Forschung (Hanson 2000; 2002; Wößner 2006) widmet sich diese Untersuchung explizit der Frage nach den statischen und dynamischen kriminogenen Faktoren und hier insbesondere nach der Vorstrafenbelastung. Damit knüpft die Untersuchung einerseits an bisherige Forschungsergebnisse an (Jehle, Heinz &



Sutterer 2003), die bereits zu dem Schluss gekommen sind: Je mehr Vorverurteilungen und je schwerer die Straftaten, desto größer ist die Rückfall- und Inhaftierungswahrscheinlichkeit. Andererseits versucht sie (ähnlich wie zuvor Kerner, Dolde & Mey 1996; Lösel & Bliesener 2003, aber auch Wetzels 1997; Busmann 2000; 2005) heraus zu arbeiten, dass die Sozialisationsbedingungen innerhalb der Herkunftsfamilie einen maßgeblichen Einfluss auf die Entwicklung haben und Störungen im familiären Sozialisationsprozess abweichendes Verhalten prädisponieren.

Erfahrungen mit der sozialtherapeutischen Arbeit im Rudolf-Sieverts-Haus (RSH) der Jugendanstalt Hameln werden von *Weiß (1991)* berichtet. Einer Darstellung der Klientel sowie Aufnahmekriterien und –verfahren folgt die Erläuterung des Behandlungsprogramms. Letzteres umfasst drei Phasen, nämlich Einführung, Training und Behandlung sowie Trennung und Ablösung. Auf die Bedeutung des therapeutischen Klimas wird ebenso hingewiesen wie auf die potentielle Beeinträchtigung desselben durch subkulturelle antitherapeutische Milieus und durch die etablierte Drogenszene. Hinsichtlich des Personals werden Fluktuationen, Quantität sowie das Phänomen des Burnout problematisiert. Insgesamt werden die Erfahrungen im RSH positiv bewertet. Für eine sozialtherapeutische Gestaltung des Jugendvollzugs wird plädiert.

Die seinerzeit seit fünf Jahren in der Jugendanstalt Hameln durchgeführte Sozialtherapie für junge Sexualstraftäter wird von *Spitzcok von Brisinski, Alsleben, Zahn (2005)* vorgestellt. Klientel, Organisation und der kognitiv-behaviorale Behandlungsansatz der Abteilung Sozialtherapie II werden ausführlich referiert. Bis Ende 2004 wurden 61 Täter aufgenommen, 36 erhielten letztlich eine Behandlung, wurden also von der Aufnahmegruppe in die Behandlungsgruppe übernommen. Von diesen konnten 25 entlassen werden. Unter den 20 nicht übernommenen finden sich hiernach auffallend viele Ausländer und Spätaussiedler.

Gegenstand einer Darstellung von *Schübler, Stiller, Ringlstetter (2006)* ist das in der Sozialtherapeutischen Abteilung der Jugendstrafanstalt Adelsheim etablierte Behandlungskonzept, das seit Februar 2003 auch ein entsprechendes Programm für Sexualstraftäter beinhaltet. Es erfolgt ein Vergleich mit den in der Jugendstrafanstalt Hameln bestehenden Konzepten. Abgelehnt werden beispielsweise die dort geübte Zwangsverlegung, die Nichtaufnahme von unterdurchschnittlich Begabten sowie das Prinzip einer sukzessiven Besserstellung im Verlaufe der Therapie. Einzelne Aspekte der Behandlung sowie die bisherigen Erfahrungen mit dem Programm für Sexualstraftäter werden überblicksartig dargestellt.

Vor dem Hintergrund empirisch bestätigter, dem Rückfall vorbeugender Effekte geeigneter Betreuung nach Entlassung hat die Sozialtherapeutische Anstalt Baden-Württemberg seit 2003 ein lokales Nachsorgenetzwerk aufgebaut. Organisation und Abläufe der verschiedenen Vorgänge, die bereits ein halbes Jahr vor der Entlassung beginnen, werden in einer Untersuchung von *Godebauer (2008, a)* dargestellt. Kritisch wird auf

zahlreiche Schwierigkeiten der Entlassenen hingewiesen. Viele Nachbetreuungsstellen zeigen sich mit der hoch belasteten Klientel, die trotz langjähriger Therapie - bei Interviews von 18 erreichten Entlassenen im Durchschnitt 4,2 Jahre - zum Teil nur geringe Behandlungserfolge aufweisen, überfordert. Es wird daher dafür plädiert, die nachsorgende Betreuung zu verdichten und analog zum psychiatrischen Maßregelvollzug forensische Ambulanzen einzurichten. Weitere Forderungen betreffen u.a. die Unterstützung durch kommunale Kostenträger, Entwicklung eines Dokumentationssystems für den gesamten Betreuungsverlauf, Einbeziehung der Polizei in die Nachsorgekonzeption, Sicherstellung einer Nachsorgen für Sozialtherapie und Strafvollzug insgesamt, Kooperation mit anderen Bundesländern.

Eine qualifizierte nachsorgende Betreuung bereits während der Haft wird auch in einer weiteren Arbeit desselben Autors als zentrales und unverzichtbares Element des Justizvollzuges dargestellt *Godebauer (2008, b)*. Am Beispiel der Sozialtherapeutischen Anstalt Baden-Württemberg werden Theorie und Praxis eines solchen Projektes beschrieben, in dem in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern wie Sozialberatung, Bewährungshilfe und Psychotherapeutische Ambulanz erwachsene männliche Schwermisstraftäter mit langen Freiheitsstrafen behandelt werden. Trotz umfangreicher Entlassungsvorbereitungen lassen sich nur begrenzt Erfolge erzielen. Dies liegt in erster Linie daran, dass die hohe Kriminalitätsbelastung in der Vorgeschichte der Probanden eine erheblich intensivere Betreuung erfordern würde. Die Nachsorgeeinrichtungen leisten zwar Überdurchschnittliches, sind jedoch qualitativ überfordert.

Der Vermutung, dass in den Bundesländern eine unterschiedliche Auslegung von StVollzG § 9 Abs 1 erfolgt und die jeweilige Indikationspraxis für die Verlegung eines Gefangenen in eine sozialtherapeutische Anstalt maßgeblich die Belegungssituation bestimmt, gehen *Wischka und Suhling (2008)* nach. Die in der Literatur diskutierten Kriterien werden referiert. Ergebnisse einer 2005 durchgeführten Befragung von Anstaltsleitern (n=28) zu den Indikationskriterien (Gesamtfreiheitsstrafe vs. Einzelstrafe, Therapiebedürftigkeit und Rückfallgefahr, Therapiefähigkeit, Therapiemotivation, sonstige Gegenindikatoren) ergeben Hinweise dafür, dass Bundesländer mit einer vergleichsweise geringeren Zahl sozialtherapeutischer Haftplätze die Belegung durch eine restriktive Indikationspraxis steuern. Die Befragung zeigt auch Unterschiede im Verfahren von Anstalt zu Anstalt. Nach der Auffassung der Autoren gilt es, einer Heterogenität entgegenzuwirken, welche die Zielsetzungen der Sozialtherapie gefährdet.

In der nachfolgenden Tabelle werden einige namhafte internationale Studien zur Rückfälligkeit bei jugendlichen (Sexual)Straftätern aufgeführt. Bemerkenswert ist hierbei die Bandbreite der ermittelten Rückfallwahrscheinlichkeiten, die von etwa 0% bis ca. 80% reichen und damit zeigen, wie ungesichert solcherart Erkenntnisse bisher noch sind.



Bekannte Rückfallstudien zur Rückfälligkeit von jugendlichen Sexualstraftätern

Lfd. Nr.	Studie	Jahr	follow-up-Zeitraum/Messzeitraum	Untersuchungsgruppe	Rückfallwahrscheinlichkeit	Quelle
1	Lab u.a.	1993	max. 3 Jahre	jugendliche Sexualstraftäter	3,7 %	Joachim Obergfell-Fuchs, Jugendliche Sexualstraftäter in sozialtherapeutischen Abteilungen des Freistaates Sachsen, in: Ortman, Albrecht, Obergfell-Fuchs, Sexualstraftäter in sozialtherapeutischen Abteilungen des Freistaates Sachsen, Skizze einer Evaluationsstudie, Max Planck Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg im Breisgau, in: Forschung aktuell-resaearch in brief/ 21, 2004, S.n 48 ff.
2	Smith u. Monastersky	1986	max. 49 Monate	jugendliche Sexualstraftäter	14,3 %	
3	Sipe u.a.	1998	1-14 Jahre	gewalttätige jugendliche Sexualstraftäter	9,7 %	
4	Awad u. Sanders	1991	retrospektive Methode, unklarer Rückfallzeitraum	Sexualstraftäter allgemein,	61 %	
				sexuelle Kindesmissbraucher	40 %	
5	Becker u.a.	1986	retrospektive Erfassung		79,1 %	
6	Weinrott	1996	Meta-Analyse verschiedener Rückfallstudien 5-10 Jahre	sexuelle Kindesmissbraucher (=die meisten jugendlichen Sexualstraftäter)	0 %	
7	Hagan u.a.	2001	8 Jahre	jugendliche Sexualstraftäter	<b>größere</b> Wahrscheinlichkeit als Allgemeinpopulation erneut ein Sexualdelikt zu begehen	
8	Worling & Curwen	2000	2- 10 Jahre	jugendliche Sexualstraftäter	5 %	

- heterogene Rückfallzeiträume
- unterschiedliche Methoden (z.B. Verlaufstudien und subjektive, retrospektive Erfassungen)
- insgesamt Mangel an kontrollierten Langzeitstudien

## 2.4. Stichprobenbeschreibung

Die Stichprobe umfasst insgesamt 60 Jugendstrafgefangene, die in der Jugendstrafvollzugsanstalt Neustrelitz inhaftiert sind bzw. waren. Diese werden zu je 30 Jugendstrafgefangenen entsprechend

- ihrer erfolgreichen Absolvierung einer Behandlung in der sozialtherapeutischen Abteilung der Jugendstrafvollzugsanstalt, der Untersuchungsgruppe
- oder der Vergleichsgruppe, wenn so eine Behandlung nicht stattgefunden hat, obgleich sie angezeigt gewesen wäre, weil es zum Zeitpunkt der Inhaftierung dieser Gefangenen noch keine solche sozialtherapeutischen Abteilung gegeben hat, zugeordnet.

Von Seiten des Kriminologischen Forschungsdienstes wird dem Auftraggeber (Justizministerium M-V) empfohlen, eine dritte Untersuchungsgruppe von ebenfalls 30 Jugendstrafgefangenen festzulegen, welche zwar zum Zwecke der Behandlung in die sozialtherapeutischen Abteilung aufgenommen wurden, deren Behandlung aber mit der Konsequenz abgebrochen werden musste, die Gefangenen rückzuverlegen. Dies hätte folgende Vorteile:

- Es stände eine zeitnahe Vergleichsgruppe bei annähernd gleichen Inhaftierungsbedingungen zur Verfügung,
- zudem könnten die Gründe für die Rückverlegungen und die persönlichen Eigenschaften und Bedingungen der einzelnen Jugendstrafgefangenen mit den Daten verglichen werden, die von den Absolventen der sozialtherapeutischen Abteilung gewonnen wurden,
- und schließlich könnte eine Vergleichbarkeit der Gründe für Abbrecher mit der unter Pkt. 2.3. erwähnten Hallenser Untersuchung von jugendlichen Sotha-Inhaftierten hergestellt werden, so dass die Risiken für einen späteren Abbruch von vorne herein für die Verantwortlichen besser erkennbar werden könnten.

Die Gefangenauswahl für die Stichprobe (Untersuchungsgruppe) erfolgt in chronologischer Reihenfolge, entsprechend der Aufnahme in der sozialtherapeutischen Abteilung der Jugendstrafvollzugsanstalt. Die Untersuchungsgruppe wird so lange aufgefüllt, bis sie die geplante Größe (N=30) erreicht hat. Die Vergleichsgruppe wird aus dem Gefangenenpersonalaktenbestand der Jugendstrafvollzugsanstalt nach den Vorgaben des Justizministeriums M-V aus den Entlassungsjahrgängen 2005-2008 ausgewählt. Auswahlkriterium ist die geprüfte Geeignetheit für eine Behandlung in der Sotha, unter Anwendung heutiger Maßstäbe. Die detaillierte Zusammensetzung der Stichprobe ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

<i>Stichprobe</i>	<b>Jugendstrafgefangene der Jugendstrafvollzugsanstalt Neustrelitz</b> für die gem. § 14 des JStVollzG M-V eine Behandlung in einer sozialtherapeutischen Abteilung (Sotha) angezeigt war bzw. ist N = 60 (90 <sup>23</sup> )		
<i>Gruppen</i>	<b>Untersuchungsgruppe</b> n = 30 (aus dem Jahrgang 2008 ff.)  geeignet für eine Behandlung in der sozialtherapeutischen Abteilung und tatsächlich dort behandelt und diese Behandlung abgeschlossen	<b>Vergleichsgruppe I</b> n = 30 (aus dem Jahrgang 2005) <sup>24</sup>  geeignet für eine Behandlung in der sozialtherapeutischen Abteilung (nach heutigen Bemessungskriterien), aber mangels einer Sotha nicht behandelt	<b>Vergleichsgruppe II<sup>25</sup></b> n = 30 (aus dem Jahrgang 2008 ff.)  geeignet für eine Behandlung in der sozialtherapeutischen Abteilung und tatsächlich dort behandelt aber diese Behandlung nicht erfolgreich abgeschlossen

<sup>23</sup> Mit Vergleichsgruppe II

<sup>24</sup> Da die Anzahl der Gefangenen aus dem Jahre 2005, die nach einer Prüfung durch die JA für eine Behandlung in der Sotha in Betracht gekommen wären, lediglich 8 betrug, wurde die Stichprobe nach Abstimmung mit dem Abteilungsleiter der Sotha in der JA zunächst auf 2006 und - falls nicht ausreicht - auch auf 2007 erweitert.

<sup>25</sup> Noch nicht Bestandteil des Untersuchungsauftrages, aber dem Auftraggeber zur Erweiterung des Untersuchungsauftrages empfohlen

## 2.5. Anlage der Untersuchung, Erhebungsinstrumente und Feldzugang

Entsprechend des Forschungsauftrags soll sich die erfolgreiche Behandlung in der sozialtherapeutischen Abteilung der Jugendstrafvollzugsanstalt direkt in den Gefangenenpersonalakten widerspiegeln. Daher ist hier eine Sekundäranalyse (Inhaltsanalyse) die adäquate Erhebungsform. Bei der Sekundäranalyse wird bereits vorhandenes Material unabhängig von seinem ursprünglichen Zweck ausgewertet. Für eine Sekundäranalyse sprechen außerdem, z.B. wegen des Verzichts auf Probandeninterviews, der Kosten- und Zeitfaktor.

Für die Sekundäranalyse werden zwei Datenquellen<sup>26</sup> genutzt:

Aktenanalyse:

Anhand eines standardisierten Fragebogens werden 60 bzw. ggf. 90 Gefangenenpersonalakten analysiert. Dadurch sollen viele forschungsrelevante Fragen, insbesondere zu den persönlichen Dispositionen und deren eventuelle Übereinstimmungen innerhalb einer Untersuchungsgruppe bzw. deren mögliche Unterscheidungen zwischen den Untersuchungsgruppen, beantwortet werden. Die Datenerhebung erfolgt sowohl für die Untersuchungsgruppe als auch für die Vergleichsgruppe chronologisch entsprechend der Bereitstellung durch die Jugendstrafvollzugsanstalt.

BZR-Auswertung:

Die Einträge im Bundeszentralregister ermöglichen Aussagen zu einschlägiger und nicht einschlägiger Delinquenz, Sanktionsformen, Delinquenz-Zeiträumen etc. und insbesondere zur Legalbewährung der Untersuchungs- und Vergleichsgruppe. Diese Datenerhebung bzw. -erfassung erfolgt direkt mittels der Statistiksoftware SPSS, sodass kein extra Fragebogen zu entwickeln ist.

Zur Herstellung des Feldzugangs ist folgendes Procedere geplant:

Der Abteilungsleiter der sozialtherapeutischen Abteilung der Jugendstrafvollzugsanstalt erhält eine Stichprobenbeschreibung. Aus dieser geht hervor, wie sich die Untersuchungsgruppe und Vergleichsgruppe zusammensetzen. Vor dem Hintergrund dieser Informationen erstellen die jeweiligen Verantwortlichen in der Jugendstrafvollzugsanstalt Gruppenlisten, zum einen eine chronologische Liste zu den eingegangenen Fällen ab Eröffnung der Jugendsotha 2008 (Untersuchungsgruppe) und zum

---

<sup>26</sup> Wenn es die Zustimmung des Justizministeriums M-V erfährt und die personellen und sachlichen Ressourcen dies erlauben und eine qualitative Komponente eingebaut wird, könnten alle Abbrecher der Sotha durch strukturierte Interviews zu den Gründen des Abbruchs und die Folgen für den Einzelnen befragt werden. Dies wäre eine zusätzliche Informationsquelle, die über die Erhebung rein statistischer Daten hinausgeht und somit einen tieferen Einblick in mögliche Gründe des Scheiterns gewähren könnte.

anderen eine chronologische Liste aller geeigneten Fälle des Entlassungsjahrgangs 2005<sup>27</sup> (Vergleichsgruppe).

Im nächsten Schritt werden der Datenerhebenden, einer über Werkvertrag beschäftigten wissenschaftlichen Hilfskraft, vor Ort (Jugendstrafvollzugsanstalt-Neustrelitz) die entsprechenden Akten übergeben. Es ist notwendig, einen Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen, damit die Aktenanalyse erfolgen kann. Rechnerkapazität mit der installierten Software Excel ist Mindestvoraussetzung für eine rechnergestützte Erfassung, welche später in eine SPSS-Datei umwandelbar ist.

## 2.6. Aufbereitung, Weiterverarbeitung und Auswertung der Daten

Die technische Datenerfassung der ausgefüllten Fragebögen zur Aktenanalyse erfolgt mittels der Statistiksoftware SPSS. Parallel zur Dateneingabe finden erste Datenbereinigungen und deskriptive Analysen zur Fehlerkorrektur, Prüfung auf Plausibilität etc. statt, die Datenaufnahme endet mit einer abschließenden Prüfung der eingegebenen Daten.

Im zweiten Schritt erfolgen die Kodierung der offenen Fragen sowie die Kodierung der Kategorie „Sonstiges“ (String-Variablen). Hierfür sind zunächst alle Angaben zu listen und inhaltlich zu prüfen, danach sind sie in Kategorien zusammenzufassen. Durch das Bilden neuer Variablen im SPSS-Datensatz erfolgt die numerische Kodierung.

Im weiteren Vorgehen erfolgen deskriptive Analysen aller Variablen (Häufigkeiten, Kreuztabellen etc.), Korrelationen, Testungen von Zusammenhangs- und Unterschiedshypothesen sowie ggf. Faktoren- und Clusteranalysen.

Zur Überprüfung von Gruppenunterschieden, Untersuchungsgruppe vs. Vergleichsgruppe, Rückfällige vs. Nicht-Rückfällige, Sotha-Behandelte vs. Nicht-Sotha-Behandelte, Sotha-Beender vs. Sotha-Abbrecher etc., werden anerkannte statistische Verfahren wie t-Tests, MANOVAs oder Regressionsanalysen eingesetzt. Die fachliche Absicherung wird durch eine werkvertraglich gebundene empirische Forscherin gewährleistet.

## 2.7. Ergebnisbericht

Es werden zwei Forschungsberichte angefertigt. Im ersten Forschungsbericht (2010) werden die Ergebnisse der Aktenanalyse dargestellt und im zweiten Forschungsbericht (2015) werden die Ergebnisse der Aktenanalyse mit den Ergebnissen der Bundeszentralregisterauswertung zusammengeführt. Dem Justizministerium M-V als Auftraggeber werden die Forschungsberichte durch den Projektverantwortlichen über den Direktor der FHöVPR M-V zugeleitet.

---

<sup>27</sup> ggf. nachfolgend 2006/2007/2008 - bis zur Eröffnung der Jugendsotha



## 2.8. Zeit- und Arbeitsplan

Das Forschungsprojekt begann im Mai 2008 und bedurfte zunächst einiger organisatorischer Vorarbeiten, wie z.B.:

- Beschaffung von materiellen und finanziellen Ressourcen (z.B. Software, Haushaltsmittel, Berechtigung zum Führen von Dienstfahrzeugen),
- Herstellen von Kontakten zu anderen Forschern,
- Beschaffung von Fachliteratur,
- Ausschreibung der Stellen für wissenschaftliche Hilfskräfte und eine wissenschaftliche Begleitung,
- Auswahlverfahren für wissenschaftliche Hilfskräfte,
- Erstellung, Abschluss und Abrechnung der Werkverträge für selbige etc.

Inhaltlich waren ebenso Vorbereitungen und erste Arbeitsschritte vor der eigentlichen Erhebung von relevanten Daten notwendig. Diese waren im Wesentlichen auf folgende Faktoren gerichtet:

- Auftragsklärung,
- Literaturstudium,
- Erarbeitung und Abstimmung der Forschungsfragen,
- Erstellen von Übersichten und Modellen,
- Erstellen eines vorläufigen Projektplans mit Forschungsdesign, Erarbeitung eines Datenschutzkonzept und Abstimmung mit den zuständigen Datenschutzbeauftragten des Landes und der beteiligten Institutionen,
- Erarbeitung, Überprüfung und mehrfache Überarbeitung eines standardisierten Fragebogens anhand der von der BWH zur Verfügung gestellten Musterakten,
- Durchführung eines Pretests, als ein in der empirischen Sozialforschung gängiges Verfahren zur Überprüfung des Fragebogens und insbesondere der geeigneten Operationalisierung von verfügbaren Daten und festgelegten Fragestellungen,
- Teambildung und Betreuung der einzelnen wissenschaftlichen Hilfskräfte,
- Kontaktpflege zu anderen Forschungsvorhaben,
- Organisation von Fortbildung für notwendiges Know-how zur Erledigung des Arbeitsauftrages,
- erste Öffentlichkeitsarbeit („Backstein“<sup>28</sup>, Übersichtsband der Kriminologischen Gesellschaft über laufende und abgeschlossene Forschungsvorhaben in der BRD),

---

<sup>28</sup> Hochschulzeitung der FHöVPR M-V

## Kriminologischer Forschungsdienst für den Justizvollzug in M-V

- Netzwerkarbeit und wissenschaftlicher Austausch mit anderen Forschern, insbesondere den kriminologischen Forschungsdiensten der Landesjustizverwaltungen,
- Vernetzung an der FHöVPR M-V,
- laufende Abstimmung der auftretenden Fragestellungen mit den Praktikern und Verantwortlichen der Sozialen Dienste der Justiz M-V.

Durch die zeitlichen Vorgaben des Projektauftrages und bei Einhaltung der jeweiligen Behandlungszeiten in der Jugendsotha könnte sich eine zu kalkulierende Bearbeitungszeit der wesentlichen Untersuchungsschritte wie folgt ergeben:

Jahr	Jugendsotha			
	Vergleichsgruppe (2005-2007)		Untersuchungsgruppe (2008/2009)	
2008	Datenerhebung	minimal anzunehmende Behandlungszeit (2007 + 2-3 Jahre)	Datenerhebung	anzunehmende Behandlungszeit in der Jugendsotha (2009 + 3 Jahre)
2009	Abschluss der Datenerhebung		Datenerhebung	
2010	Zwischenbericht (Aktenanalyse)	Angenommener Entlassungszeitpunkt	Zwischenbericht (Aktenanalyse)	angenommener Entlassungszeitpunkt
2011	-	Legalbewährungszeitraum	-	
2012	-		-	
2013	BZR-Abfrage	-	-	Legalbewährungszeitraum
2014	-	-	-	
2015	-	-	BZR-Abfrage, Datenauswertung, Vergleich zwischen den Untersuchungsgruppen, <b>Abschlussbericht</b>	

### 3. Kooperation mit Wissenschaft und Praxis

Das Kennzeichen der Wissenschaft ist die Methode. Wissenschaft lässt sich nicht über Inhalte definieren, sondern nur über die Vorgehensweise. Von der Vorgehensweise hängt die Gültigkeit der Schlussfolgerungen ab. Mit der Qualität der Methoden steht und fällt daher die Rechtfertigung von Wissenschaft, da es keine Wahrheit im absoluten Sinn geben kann, so King, Keohane, Verba (1994).

Es gibt eine Vielfalt von Methoden. Um die richtig ausgewählten Methoden auch richtig anzuwenden, ist Austausch und Kommunikation hierüber unerlässlich. Um dies zu garantieren, mithin für eine bestmögliche Umsetzung der geplanten Projekte ist der Kontakt und Informationsaustausch mit anderen, insbesondere kriminologischen Forschern bzw. Forschungseinrichtungen unerlässlich. Daher wird der Aufbau eines Netzwerkes angestrebt. Bisher wurde Kontakt zu folgenden Forschungseinrichtungen aufgenommen:

- Rostocker Zentrum zur Erforschung des demographischen Wandels
- Universität Greifswald
- Max-Planck-Institut für demografische Forschung Rostock
- Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg im Breisgau
- Universität Rostock
- Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
- Kriminologischer Dienst Sachsen
- Kriminologischer Dienst Niedersachsen
- Landesamt für Innere Verwaltung (Statistisches Amt) M-V
- Fachbereich Rechtspflege und Fachbereich Polizei der FHöVPR M-V, Güstrow

Durch das MPI-Freiburg wurde dem Projektverantwortlichen eine wissenschaftliche, begleitende Unterstützung, insbesondere in methodischer Hinsicht gewährt. Eine erfahrene Wissenschaftlerin und Projektleiterin eines thematisch und methodisch ähnlichen Forschungsprojektes hat sich bereit erklärt, Hilfe z.B. bei der Prüfung und Überarbeitung des Forschungsdesign und der Methodenwahl zu leisten. Darüber hinaus sind die Forschungsprojekte nur mit Unterstützung der Entscheidungsträger der Sozialen Diensten der Justiz und der Jugendstrafvollzugsanstalt Neustrelitz zu realisieren (vgl. Punkt 1.5 und Punkt 2.5).

#### 4. Finanzierung

Nachdem keine finanziellen Mittel für die kriminologische Forschung eingeplant und bereitgestellt waren, wurde durch die FHöVPR eine minimale Grundausstattung für die Arbeitsfähigkeit des Kriminologischen Dienstes über die Haushaltsbeauftragte des Justizministeriums M-V eingeworben. So wurden durch das Justizministerium und das Finanzministerium zum Jahresende 2008 folgende finanzielle Ausstattungen des Forschungsprojekts (zunächst nur in einer ersten Teiltranche) zur Verfügung gestellt:

Reisekosten	1800,00 €
Fachliteratur (einmalig)	500,00 €
Kosten für wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte	12.500,00 €
gesamt:	14.800,00 €

Für die Haushaltsanmeldung der Jahre 2010 und 2011 wurden durch den Kriminologischen Forschungsdienst finanzielle Mittel in Höhe von 39 T€ je Jahr beantragt und unterlegt. Diese Beantragung wurde durch das Inneministerium M-V abgelehnt. Das Justizministerium teilte mit, dass von dort die finanziellen Mittel für die Jahre 2010 und 2011 in gleicher Höhe wie 2009 (rd. 15 T€) eingestellt sind.

Trotz der Kosten, welche aus dem Etat der FHöVPR M-V gedeckt werden wie PC, Telefon, Software, Bürobedarf, Kopierkosten (z.B. 600 Fragebögen) etc. wird für eine effektive Arbeit nach der Zeitplanung etwa die dreifache Menge an Geld benötigt, um die wissenschaftliche Hilfskräfte und deren Fahrtkosten bezahlen zu können. Hierbei unberücksichtigt ist die angestrebte Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) nach der auch wissenschaftliche Hilfskräfte in Anlehnung an den Tarif des öffentlichen Dienstes zu bezahlen wären.

Die Honorarmittel sind ausschließlich für die notwendige wissenschaftliche Begleitung des Forschungsprojektes und für die studentischen bzw. wissenschaftlichen Hilfskräfte als Datenerheber vorgesehen.

Da von mehreren forschungserfahrenen Wissenschaftlern, so u.a. von Prof. Dr. Gabriele Doblhammer-Reiter (Uni Rostock), oder von der Projektleiterin am MPI-Freiburg, Frau Wößner übereinstimmend eingeschätzt wurde, dass der vorliegende Forschungsauftrag unmöglich durch eine Person alleine realisiert werden kann, wurde der Einsatz von studentischen/wissenschaftlicher Hilfskräften, insbesondere (wie generell üblich) zur Datenerhebung vorangetrieben und nach einem entsprechenden Auswahlverfahren 3 Sozialwissenschaftler, von denen zwei im postgradualen Studium der Kriminologie sind, ausgewählt und über Werkvertrag zur 1. Staffel der Datenerhebung gebunden. Dies war umso nötiger, als es sich als nicht realisierbar herausstellte, dass Studenten der FHöVPR für diese Aufgaben gewonnen werden könnten.

## 5. Literatur

*Albrecht, H.-J. (2000):* Längsschnittstudie zur Evaluation der Wirkung der Sozialtherapie in Nordrhein-Westfalen sowie Ansätze zur Effizienzsteigerung, Abschlußbericht - Freiburg im Breisgau, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

*Andrews, D.A., Bonta, J., Hoge, R.D. & Robert D. (1990):* Classification for Effective Rehabilitation: Rediscovering Hoge Psychology. *Criminal Justice and Behavior* 17, Seiten 19-52, (zitiert nach: Bussmann, K.-D., Seifert, Simone, Richter, Kathrin (2008): Probanden im sozialtherapeutischen Strafvollzug - Delinquenzbelastung, Biographie und Persönlichkeitsmerkmale, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 1/2008, S. 6-21)

*Bussmann, K.-D. (2005):* Verbot elterlicher Gewalt gegen Kinder - Auswirkungen des Rechts auf gewaltfreie Erziehung, in: G. Deegener und W. Körner (Hrsg.). *Handbuch Kindesmisshandlung und Vernachlässigung*. Göttingen, (zitiert nach: Bussmann, K.-D., Seifert, Simone, Richter, Kathrin (2008): Probanden im sozialtherapeutischen Strafvollzug - Delinquenzbelastung, Biographie und Persönlichkeitsmerkmale, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 1/2008, S. 6-21)

*Bussmann, K.-D.(2000):* Verbot familialer Gewalt gegen Kinder. Zur Einführung rechtlicher Regelungen sowie zum Strafrecht als Kommunikationsmedium. Köln, (zitiert nach: Bussmann, K.-D., Seifert, Simone, Richter, Kathrin (2008): Probanden im sozialtherapeutischen Strafvollzug - Delinquenzbelastung, Biographie und Persönlichkeitsmerkmale, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 1/2008, S. 6-21)

*Bussmann, K.-D., Seifert, S. & Richter, K. (2007):* Sozialtherapie im Strafvollzug: Die kriminologische Evaluation der Sozialtherapeutischen Anstalt Halle (Saale). in: F. Lösel, D. Bender, J.-M. Jehle (Hrsg.). *Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik. Entwicklungs- und Evaluationsforschung*. Mönchengladbach, S. 279-293.

*Bussmann, K.-D., Seifert, S., Richter, K. (2008):* Probanden im sozialtherapeutischen Strafvollzug: Delinquenzbelastung, Biographie und Persönlichkeitsmerkmale, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 1/2008, S. 6-21

*Cornel, H. (2006):* Probanden der Sozialen Dienste der Justiz in Berlin: Daten zur Legal- und Sozialbiographie sowie zur sozialen Situation und Durchführung der Aufsichten, in: *Bewährungshilfe - Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik* ; 53, 2/2006, S. 99-124

*Dahle, K.P. (2005):* Wege zu einer integrativen Methodik für die Beurteilung der Rückfallwahrscheinlichkeit bei Strafgefangenen, in: F. Lösel, G. Rehn und M. Walter (Hrsg.). *Psychologische Kriminalprognose*, Band 23. Herbolzheim, (zitiert nach: Bussmann, K.-D., Seifert, Simone, Richter, Kathrin (2008): Probanden im sozialtherapeutischen Strafvollzug - Delinquenzbelastung, Biographie und Persönlichkeitsmerkmale, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 1/2008, S. 6-21)

*Dünkel, F. (1980):* Legalbewährung nach sozialtherapeutischer Behandlung - eine empirische vergleichende Untersuchung ; anhand der Strafregisterauszüge von 1503 in den Jahren 1971 - 1974 entlassenen Strafgefangenen in Berlin-Tegel , Berlin, in: *Strafrecht und Kriminologie* ; 7/1980, S. 483

*Dölling, D. (2000):* Täterbehandlung: Ende oder Wende? Eine Bilanz, in: J.-M. Jehle (Hrsg.). *Täterbehandlung und neue Sanktionsformen. Kriminalpolitische Konzepte in Europa*, Seiten 21-48, Mönchengladbach.

*Egg, R. (2008):* Die sozialtherapeutische Anstalt als Alternative zur Forensischen Psychiatrie in: *Forensische Psychiatrie und Psychotherapie* ; 15, 1/2008, S. 19-33

*Elz, J. (2002):* Legalbewährung und kriminelle Karriere von Sexualstraftätern - Sexuelle Gewaltdelikte. *Kriminologie und Praxis*, Band 34. Wiesbaden, (zitiert nach: *Bussmann, K.-D., Seifert, Simone, Richter, Kathrin (2008):* Probanden im sozialtherapeutischen Strafvollzug - Delinquenzbelastung, Biographie und Persönlichkeitsmerkmale, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 1/2008, S. 6-21)

*Goderbauer, R. (2008, a):* Die Nachsorge als wichtiger Baustein der Resozialisierung, in: *Bewährungshilfe - Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik* ; 55 2/2008, S.115-133)

*Goderbauer, R. (2008, b):* Erst Sozialtherapie und dann: "Aus den Augen, aus dem Sinn?": Die Nachsorge ist ein Teil der Behandlung, in: *Forum Strafvollzug* ;57 1/2008, S. 22-26

*Hall, G.C.N. (1995):* Sex offender recidivism revisited: A meta-analysis of recent treatment studies. *Journal of Consulting and Clinical Psychology* 63, S.n 802-809, (zitiert nach: *Bussmann, K.-D., Seifert, Simone, Richter, Kathrin (2008):* Probanden im sozialtherapeutischen Strafvollzug - Delinquenzbelastung, Biographie und Persönlichkeitsmerkmale, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 1/2008, S. 6-21)

*Hanson, R.K. (2002):* Introduction to the Special Section on Dynamic Risk. Assessment With Sex Offenders. *Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment* 14, 99-101, (zitiert nach: *Bussmann, K.-D., Seifert, Simone, Richter, Kathrin (2008):* Probanden im sozialtherapeutischen Strafvollzug - Delinquenzbelastung, Biographie und Persönlichkeitsmerkmale, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 1/2008, S. 6-21)

*Hanson, R.K. (2000):* Sex Offender Risk Assessment, in: C.R. Hollin (ed.). *Handbook of Offender Assessment and Treatment*, 85-96, (zitiert nach: *Bussmann, K.-D., Seifert, Simone, Richter, Kathrin (2008):* Probanden im sozialtherapeutischen Strafvollzug - Delinquenzbelastung, Biographie und Persönlichkeitsmerkmale, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 1/2008, S. 6-21)

*Jehle, J.-M., Heinz, W. & Sutterer, P. (2003).* Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine kommentierte Rückfallstatistik. Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz. Mönchengladbach

*Kawamura-Reindl, Gabriele ; Reindl, Richard (2003):* Rahmenbedingungen erfolgreicher Ableistung gemeinnütziger Arbeit-Evaluationsergebnisse des Modells der Fachstellen in Nordrhein-Westfalen, in: *Neue Kriminalpolitik* ; 15, 2003/2, S. 49-52

*Kerner, H.-J., Dolde, G. & Mey, H.-G. (1996) (Hrsg.):*Jugendstrafvollzug und Bewährung. Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung. Godesberg, (zitiert nach: *Bussmann, K.-D., Seifert, Simone, Richter, Kathrin (2008):* Probanden im sozialtherapeutischen Strafvollzug - Delinquenzbelastung, Biographie und Persönlichkeitsmerkmale, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 2008/1, S. 6-21)

*Kerner, H.-J. (2006):* Privatisierung der Sozialen Dienste der Justiz : Perspektiven und kritische Fragen, in: *Bewährungshilfe - Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik* ; 53, 1/2006, S. 43-48

*King, G., Keohane, R.O., Verba, S.(1994):* Designing Social Inquiry. Scientific Inferences in Qualitative Research. Princeton, zitiert nach Schnell, R., Hill, P. B., Esser, E. (1999). *Methoden der empirischen Sozialforschung*, München, S.22-33

*Klug, W. (2008):* Abgeliefert, aber nicht abgeholt: zur Frage "durchgehender Interventionsgestaltung" der Sozialen Dienste der Justiz, in: *Forum Strafvollzug*; 57, 1/2008, S. 9-13

*Klug, W. (2007):* Methodische Grundlagen der Bewährungshilfe: Vorschlag für ein Gesamtkonzept, in: *Bewährungshilfe - Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik*; 54, 3/2007, S. 235-248

*Kury, H. (1999):* Zum Stand der Behandlungsforschung, in: *Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag am 14. Juni 1999*, Herausgegeben von Wolfgang Feuerhelm, Alexander Böhm, Hans-Dieter Schwind, New York, Berlin, zitiert nach: *Zum Stand der Behandlungsforschung oder: Wie erfolgreich sind Behandlungsprogramme bei Straffälligen?* in: *Forensische Psychiatrie und Psychotherapie - Werkstattsschriften*, Ausgabe 2/98, Zusammenfassung

*Logan, C.H. & Gaes, G.G. (1993):* Meta-Analysis and the Rehabilitation of Punishment. *Justice Quarterly* 10, (zitiert nach: *Bussmann, K.-D., Seifert, Simone, Richter, Kathrin (2008):* Probanden im sozialtherapeutischen Strafvollzug - Delinquenzbelastung, Biographie und Persönlichkeitsmerkmale, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 1/2008, S. 6-21

*Lösel, F. (2001):* Behandlung oder Verwahrung? Ergebnisse und Perspektiven aus der Intervention bei "psychopathischen" Straftätern, in: *G. Rehn, B. Wischka und F. Lösel (Hrsg.).* *Behandlung "gefährlicher Straftäter". Grundlagen, Konzepte, Ergebnisse*, S.n 36-53. Herbolzheim

*Lösel, F. & Bliesener, T. (2003):* Aggression und Delinquenz unter Jugendlichen. Untersuchungen von kognitiven und sozialen Bedingungen. München, Neuwied, (zitiert nach: *Bussmann, K.-D., Seifert, Simone, Richter, Kathrin (2008):* Probanden im sozialtherapeutischen Strafvollzug - Delinquenzbelastung, Biographie und Persönlichkeitsmerkmale, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 1/2008, S. 6-21)

*Ortmann, R. (1987):* Resozialisierung im Strafvollzug. *Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht*, Band 27, Freiburg i. Br.

*Ortmann, R. (2002):* Sozialtherapie im Strafvollzug. Eine experimentelle Längsschnittstudie zu den Wirkungen von Strafvollzugsmaßnahmen auf Legal- und Sozialbewährung. *Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht*, Band 103. Freiburg i.Br.

*Ortmann, R. (2004) ; Albrecht, Hans-Jörg:* *Sexualstraftäter in sozialtherapeutischen Abteilungen des Freistaates Sachsen: Skizze einer Evaluationsstudie* / Rüdiger Ortmann; Hans-Jörg Albrecht; Joachim Oberfell-Fuchs - Freiburg im Breisgau: Ed. iuscrim, 2004, S. 55 (Forschung aktuell - research in brief; 21)

*Posch, K. (2006):* Auf dem Weg zu einem europäischen Modell von Bewährungshilfe? / Posch, Klaus in: *Neue Kriminalpolitik*; 18, 2006/1, S. 17-20

*Rehder, U. (2001):* Sexualstraftäter: Klassifikation und Prognose, in: *G. Rehn, B. Wischka und F. Lösel (Hrsg.).* *Behandlung "gefährlicher Straftäter": Grundlagen, Konzepte, Ergebnisse*, S.n 81-103. Herbolzheim

*Rehder, U., Wischka, B. (2002):* Behandlung von Sexualstraftätern: Meta-Evaluationsergebnisse und Folgerungen für die Entwicklung von Behandlungskonzepten, in: *Kriminalpädagogische Praxis*; 30, 2002/2, S. 70-76

*Rehn, G. (2008):* „Die Sozialtherapeutische Anstalt - das andere Gefängnis?: Anmerkungen zur kurzen Geschichte einer Reform“, in: *Kriminologisches Journal*; 40, 1/2008, S. 42-53

*Rensmann, T. (2007):* Denkschrift zur Lage und Zukunft der Bewährungshilfe in Deutschland, in: *Bewährungshilfe-Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik*; 54, 2007/3, S. 227-234

*Schmucker, M. (2004):* Kann Therapie Rückfälle verhindern? Metaanalytische Befunde zur Wirksamkeit der Sexualstraftäterbehandlung. Herbolzheim, (zitiert nach: Bussmann, K.-D., Seifert, Simone, Richter, Kathrin (2008): Probanden im sozialtherapeutischen Strafvollzug - Delinquenzbelastung, Biographie und Persönlichkeitsmerkmale, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 1/2008, S. 6-21

*Schübler, T. ; Stiller, A. ; Ringlstetter, A. (2006):* Sozialtherapie im Adelsheimer Jugendvollzug, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe; 55 5/2006, S. 272-276

*Steindorfner, M. (2006):* Strukturen und Finanzierung der Bewährungs- und Straffälligenhilfe, in: Bewährungshilfe - Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik; 53, 1/2006, S. 3-13

*Specht, F. (2001):* Mindestanforderungen an Organisationsform, räumliche Voraussetzungen und Personalausstattung sozialtherapeutischer Einrichtungen, in: ZfStrVo 2001, S. 178

*Spitzcok von Brisinski, U.; Alsleben, R.; Zahn, W. (2005):* Sozialtherapie für Sexualstraftäter im Jugendvollzug - Ein "Plädoyer" für den Entwurf des GJVollz aus der Jugendanstalt, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe; 54, 3/2005, S. 131-137

*Suhling, S. (2006):* Zur Untersuchung der allgemeinen und differentiellen Wirksamkeit sozialtherapeutischer Behandlung im Justizvollzug: Konzepte aus Niedersachsen, in: Bewährungshilfe - Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik; 53, 3/2006, S. 240-259

*Suhling, S. ; Wischka, B. (2008):* „Indikationskriterien für die Verlegung von Sexualstraftätern in eine sozialtherapeutische Einrichtung“, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform; 91, 3/2008, S. 210-226

*Wegener, H. (2004):* Modell Sachsen-Anhalt? Zwischenbilanz der Entwicklung zu einem einheitlichen Dienst der Justiz, in: Neue Kriminalpolitik; 16, 2/2004, S. 69-72

*Weiß, M.s (1991):* Zehn Jahre sozialtherapeutische Arbeit mit jugendlichen und heranwachsenden Straftätern im Rudolf-Sieverts-Haus der Jugendanstalt Hameln: Ein Erfahrungsbericht, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe; 40 (1991) 5, S. 277-282

*Weiß, M. (2001):* Integrative Sozialtherapie im Jugendvollzug, in: Behandlung "gefährlicher Straftäter": Grundlagen, Konzepte, Ergebnisse (Hrsg.: Rehn, Gerhard u.a), S. 229-245

*Wetzels, P. (1997):* Gewalterfahrungen in der Kindheit. Sexueller Mißbrauch, körperliche Mißhandlung und deren langfristige Konsequenzen. Baden-Baden, (zitiert nach: Bussmann, K.-D., Seifert, Simone, Richter, Kathrin (2008): Probanden im sozialtherapeutischen Strafvollzug - Delinquenzbelastung, Biographie und Persönlichkeitsmerkmale, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 1/2008, S. 6-21)

*Wößner, G. (2006):* Typisierung von Sexualstraftätern. Ein empirisches Modell zur Generalisierung typenspezifischer Behandlungsansätze, in: Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht. Kriminologische Forschungsberichte, Band K 132. Freiburg i.Br., (zitiert nach: Bussmann, K.-D., Seifert, Simone, Richter, Kathrin (2008): Probanden im sozialtherapeutischen Strafvollzug - Delinquenzbelastung, Biographie und Persönlichkeitsmerkmale, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 1/2008, S. 6-21)



## 6. Datenschutzkonzept

Nach Auskunft des Landesdatenschutzbeauftragten M-V vom 14.10.2008 reicht bei dem o. g. Forschungsvorhaben eine Vorlage dieser Datenschutzkonzeption bei der obersten zuständigen Aufsichtsbehörde (hier Justizministerium M-V) aus, um nach deren Zustimmung den Datenschutz als gesichert zu betrachten.

Nach § 9 DSGVO M-V ist das Erheben personenbezogener Daten zulässig, da deren Kenntnis zur rechtmäßigen Erfüllung des durch das Justizministerium M-V erteilten Forschungsauftrages in der Zuständigkeit der FHöVPR M-V als Daten verarbeitenden Stelle erforderlich ist. Der Zweck der Erhebung ist durch diesen Forschungsauftrag und das hiermit vorliegende Forschungsdesign hinreichend bestimmt und die Daten werden in verarbeiteter Form nur synonymisiert, d.h. keiner natürlichen Person mehr zurechenbar sein.

Nach § 10 DSGVO M-V ist das Nutzen personenbezogener Daten zulässig, da dies ausschließlich zur Erfüllung einer in der Zuständigkeit der Daten verarbeitenden Stelle liegenden Aufgabe (Forschungsauftrag) erforderlich ist. Die personenbezogenen Daten werden nur für den Zweck genutzt, für den sie erhoben wurden. Die FHöVPR M-V als Empfänger übermittelter Daten durch die Sozialen Dienste der Justiz M-V und der Jugendstrafvollzugsanstalt Neustrelitz nutzt diese ausschließlich für die Erfüllung des Forschungsauftrages und wird keine Daten an andere Stellen übermitteln. Die personenbezogenen Daten sind für eine spätere BZR-Abfrage notwendig.

Das Speichern und Verändern personenbezogener Daten ist gem. § 11 DSGVO M-V zulässig, weil dies jeweils zur Erfüllung einer in der Zuständigkeit der Daten verarbeitenden Stelle (FHöVPR M-V) liegenden Aufgabe (Forschungsauftrag) erforderlich ist.

Die Übermittlung personenbezogener Daten von den Sozialen Diensten der Justiz M-V und der Jugendstrafvollzugsanstalt Neustrelitz an die FHöVPR M-V ist nach § 14 DSGVO M-V zulässig, da dies zur Erfüllung des Forschungsauftrages erforderlich ist.

Ebenso wird eine solche Vorgehensweise durch § 476 der Strafprozessordnung gedeckt, in dem es heißt:

„(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten in Akten an Hochschulen, andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und öffentliche Stellen ist zulässig, soweit

1. dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist, ...

(2) Die Übermittlung der Daten kann auch durch Akteneinsicht gewährt werden. Die Akten können zur Einsichtnahme übersandt werden.

(3) Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 1 Abs. 2, 3 und 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes findet auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung entsprechende Anwendung.“

(4) Die personenbezogenen Daten werden nur für die Forschungsarbeit verwendet, für die sie übermittelt werden. Die Verwendung für andere Forschungsarbeiten oder die Weitergabe ist nicht vorgesehen.“

Die gem. § 476 Abs. 3 StPO empfangsberechtigte Personen sind für die beiden oben genannten Forschungsprojekte Jugend-Sotha und Bewährungshilfe der Leiter des Kriminologischen Forschungsdienstes und die von ihm beauftragten und belehrten wissenschaftlichen Hilfskräfte (Datenerheber).

Folgende Daten sollen im Rahmen der oben beschriebenen beiden Forschungsprojekte erhoben werden:

500 Datensätze aus Akten der Bewährungshilfe/Führungsaufsicht des Landes M-V und 90 Datensätze aus der Jugendstrafvollzugsanstalt Neustrelitz. Jeder einzelne Datensatz enthält zu einer bestimmten Person (Proband der Bewährungshilfe bzw. Führungsaufsicht/Jugendstrafgefangener) erhobene Daten aus der jeweiligen Bewährungs-/Führungsaufsichts- bzw. Gefangenpersonalakte. (Näheres hierzu im Forschungsauftrag.) Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Zwecken wird gemäß § 34 DSGVO M-V in pseudonymisierter Form erfolgen. Bei beiden Forschungsteilnahmen handelt es sich um Verlaufsuntersuchungen, was bedeutet, dass mehrere Datenerhebungen bei einem Individuum zu unterschiedlichen Zeiten notwendig sind, um eine wissenschaftliche Aussage über eine bestimmte Entwicklung zu erhalten (Abfrage erneuter Straffälligkeit nach einem bestimmten Zeitraum über BZR, so genannte „Legalbewährung“). Beim Pseudonymisieren soll die Zuordnung in vorher definierten Fällen ermöglicht werden, indem eine so genannte Zuordnungsfunktion verwendet wird.

Das bedeutet, dass einerseits personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum) auf einer Liste schriftlich erhoben werden und mit einem Pseudonym versehen werden. (z.B. Max, Mustermann, 14.01.2014 – Fall 1) Die Pseudonyme sind Fallnummern von 1- ca. 500) Darüber hinaus haben diese Listen für jeden Bearbeiter eine Kennzeichnung (z.B. Bearbeiter: Mustermann, Max = A, Bearbeiterin: Mustermann, Maxi = B)

Alle anderen zu erhebenden Daten (ca. 150 pro Person) sind dann pseudonymisiert in Datenerhebungsbögen (1 Bogen = 1 Fall = z. T. mehrere Aktenbände) schriftlich zu erfassen. Diese liegen in Papierform vor. Sowohl die Liste mit den personenbezogenen Daten als auch die ausgefüllten Daten-erhebungsbögen werden durch den Datenerheber an den Projektverantwortlichen persönlich übergeben oder mit der jeweiligen Kurierpost

der betreffenden Dienststelle der Sozialen Dienste der Justiz bzw. der Jugendstrafvollzugsanstalt Neustrelitz zugesandt.

Die Daten werden durch den Verantwortlichen des Forschungsprojektes bzw. durch von diesem beauftragte und belehrte studentische/wissenschaftliche Hilfskräfte sukzessive erhoben.

Die Datei mit personenbezogenen Daten wird 1 Jahr nach Abschluss des Forschungsprojektes durch die IT-Abteilung der FHöVPR M-V dauerhaft gelöscht. Die Fragebögen werden im Arbeitszimmer des Projektverantwortlichen in einem verschlossenen Schrank, für andere Personen nicht zugänglich, gesondert aufbewahrt und bei Beendigung des Projektes über eine spezielle Datenvernichtung von sensiblen Daten endgültig vernichtet.

Die Daten werden auf dem Server der FHöVPR M-V in Güstrow gespeichert und verarbeitet. Darüber hinaus wird eine Datei ohne personenbezogene Daten auf dem Server des Rechenzentrums der Universität Rostock abgespeichert und der Bearbeitung durch autorisierte und belehrte studentische/wissenschaftliche Hilfskräfte der Universität Rostock bzw. des Max-Planck-Instituts Rostock zugänglich gemacht. Hierbei geht es hauptsächlich um statistische Berechnungsverfahren mit dem Statistikprogramm SPSS.

Zur Abfrage des BZR werden die pseudonymisierten Daten mit den personenbezogenen Daten insofern zusammenzuführen sein, als dass die Anfrage an das BZR zunächst ausschließlich aus der Liste der personenbezogenen Daten vom Projektleiter vorzunehmen ist. Die Antworten des BZR (formelle Auszüge) sind dann durch eine wissenschaftliche Hilfskraft in den pseudonymisierten Datensatz in SPSS einzupflegen.

Die FHöVPR M-V als die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle wird keine personenbezogenen Daten veröffentlichen.

Die FHöVPR M-V hat ebenso wie die Universität Rostock gem. § 20 DSGVO M-V einen schriftlich bestellten behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie einen Vertreter. Diese erhalten die Datenschutzkonzeption nach Bestätigung durch das Justizministerium M-V zur Kenntnis mit der Bitte um Überwachung der Einhaltung des Datenschutzkonzeptes. Dies betrifft vor allem nachfolgende Komponenten:

Allgemeine Maßnahmen zur Datensicherheit:

Die Ausführung der Vorschriften des DSGVO M-V sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz wird durch technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt, die nach dem Stand der Technik und nach der Schutzbedürftigkeit der zu verarbeitenden Daten erforderlich und angemessen sind.

Besondere Maßnahmen zur Datensicherheit beim Einsatz automatisierter Verfahren:

(1) Das automatisierte Verfahren ist gem. § 22 DSGVO M-V so gestaltet, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten erst möglich ist, nachdem die Berechtigung des Benutzers festgestellt worden ist. Es ist dies ausschließlich dem Projektverantwortlichen und der wissenschaftlichen Begleitung gestattet.

(2) Zugriffe, mit denen Änderungen an automatisierten Verfahren bewirkt werden können, sind nur den dazu ausdrücklich berechtigten Personen (Administratoren) möglich. Die Zugriffe dieser Personen werden protokolliert und kontrolliert.

Entsprechend der Empfehlung 7 der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) soll die Datei ohne personenbezogene Daten als Quasi-Primärdaten auf haltbaren und gesicherten Datenträger an der FHöVPR M-V für 10 Jahre aufbewahrt werden. Dies geschieht durch den Projektverantwortlichen mittels von auf CD gebrannten Dateien.